

Rheinland-Pfalz



**Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung**
www.Landesjugendamt.de



**Empfehlungen zur Hilfeplanung
nach § 36 SGB VIII**

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 2. Juli 2007

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landesjugendamtes herausgegeben und mit Mitteln des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz gefördert. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder von Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung des Landes
Rheinland-Pfalz
– Landesjugendamt/Landesjugendhilfeausschuss –
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Mainz, Juli 2007

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. VORWORT	4
1.1 <i>Der Auftrag des Landesjugendhilfeausschusses</i>	4
1.2 <i>Die Aufgabe des Landesjugendamtes, die Kommunen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen</i>	5
1.3 <i>Zielgruppe dieser Empfehlung</i>	5
1.4 <i>Änderungen seit den letzten Empfehlungen zum Hilfeplan des Landesjugendamtes (vom 13.12.1993)</i>	5
2. ZUM GRUNDVERSTÄNDNIS VON KINDER- UND JUGENDHILFE UND HILFEPLAN....	6
2.1 <i>Die Grundkonzeption der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII</i>	6
2.2 <i>Rechtliche Rahmenbedingungen der Hilfeplanung</i>	7
2.2.1 <i>Erziehungsrecht der Eltern und staatliches Wächteramt</i>	7
2.2.2 <i>Rechte der Kinder und Jugendlichen</i>	8
2.3 <i>Hilfeplanung und Kindeswohlgefährdung - § 8 a SGB VIII</i>	9
2.4 <i>Datenschutz</i>	10
2.5 <i>Anwendungsbereich des § 36 SGB VIII</i>	11
2.5.1 <i>Steuerungsverantwortung des Jugendamtes - § 36a SGB VIII</i>	11
2.5.2 <i>„Hilfe für voraussichtlich längere Zeit“</i>	11
3. FACHLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND GELINGENSAKTIVITÄTEN DES HILFEPLANVERFAHRENS	12
3.1 <i>Systemische Herangehensweise der Fachkräfte</i>	12
3.2 <i>Ausrichtung der Fachkräfte auf die Ressourcen der Adressaten und deren Aktivierung</i>	13
3.3 <i>Beteiligung der Adressaten</i>	14
3.4 <i>Strukturierung des Hilfeplanungsprozesses mit dem Ziel der Komplexitätsreduktion in den einzelnen Verfahrensschritten</i>	15
3.5 <i>Zielformulierung und Zielorientierung</i>	16
3.6 <i>Strukturell gesicherte Orte der fallbezogenen und fallübergreifenden Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern</i>	17
4. SOZIALPÄDAGOGISCHE DIAGNOSE	17
4.1 <i>Fakultative Clearingphase</i>	20
4.2 <i>Sonderregelung bei (drohender) seelischer Behinderung</i>	21
5. SCHRITTE DES HILFEPLANVERFAHRENS	21
5.1 <i>Beratung der Familie durch die fallverantwortliche Fachkraft</i>	21
5.2 <i>Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte</i>	22
5.3 <i>Beteiligung anderer Personen, Dienste und Einrichtungen bei der Aufstellung und Durchführung des Hilfeplans</i>	22
5.4 <i>Fortschreibung des Hilfeplans</i>	24
5.4.1 <i>Empfohlener Dreischritt des Hilfeplanverfahrens</i>	24
5.4.2 <i>Vorbereitung des Hilfeplangesprächs – die Vorab-Information</i>	24
5.4.3 <i>Das anschließende Hilfeplangespräch</i>	25
5.5 <i>Beendigung der Hilfe</i>	25
6. EVALUATION IM HILFEPLANVERFAHREN	26
7. HILFEPLANUNG UND JUGENDHILFEPLANUNG	27
8. LITERATUR	28
ANLAGE: HILFEPLANRASTER	29

1. Vorwort

1.1 Der Auftrag des Landesjugendhilfeausschusses

Der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 15. November 2004 den Fachausschuss Hilfen zur Erziehung (FA 3) mit der Erarbeitung von Empfehlungen zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII beauftragt. Die bisherigen Empfehlungen sollten in ihren Stärken und Schwächen betrachtet werden, das Ergebnis dieser Betrachtung sollte seinen Niederschlag in den neuen Empfehlungen finden. Zudem wurden u. a. die Ergebnisse aus dem Bundesmodellprojekt „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“ in den vorliegenden Empfehlungen berücksichtigt.

Der Auftrag des Landesjugendhilfeausschusses verfolgte u. a. folgende Ziele:

- Verbesserung der Handlungsanleitung für die Hilfeplanung und das Hilfeplangespräch
- Hilfe für die Qualifizierung der Fachkräfte
- Unterstützung einer sozialpädagogischen Diagnostik
- Entwicklung eines Musterhilfeplans
- Anregungen zur Umsetzung der Empfehlungen

Das Landesjugendamt hat den Prozess der Erstellung dieser Hilfeplanempfehlung partnerschaftlich organisiert. Von den Kommunen und den freien Trägern als wichtige Partner des Hilfeplanverfahrens wurden Vertreter benannt, die ihre Interessen eingebracht haben. Unterstützt wird dieser Prozess weiterhin durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen und das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (*ism*), die ihre Erfahrungen aus verschiedenen Untersuchungen zur Hilfeplanung eingebracht haben.

An der Arbeitsgruppe haben dankenswerterweise teilgenommen:

Arno Herz, Landkreistag Rheinland-Pfalz
Jürgen Kaub, Städtetag Rheinland-Pfalz
Reinhard Köster, Diözesan Caritasverband Trier
Peter Krauthausen, Landesjugendamt
Tina Möller, Landesjugendamt
Sibylle Nonninger, Landesjugendamt
Claudia Porr, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
Elisabeth Schmutz, Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz (*ism*)
Dirk Steen, Landesjugendamt
Dorothee Wassermann, Städtetag Rheinland-Pfalz
Frank Wettengel, Landesjugendamt
Karl Züfle, Diakonisches Werk Pfalz

1.2 Die Aufgabe des Landesjugendamtes, die Kommunen bei ihrer Aufgabewahrnehmung zu unterstützen

Die örtlichen Jugendämter sind nach § 85 Abs. 1 SGB VIII für die Gewährung der individuellen Hilfe zur Erziehung und für die Durchführung des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII zuständig. Nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII obliegt es dem Landesjugendamt, die Jugendämter bei der Umsetzung dieser verantwortungsvollen und differenzierten Aufgabe durch Beratung, Fortbildung und Entwicklung von Empfehlungen zu unterstützen. Aufgabe des Landesjugendamtes ist es außerdem, bei der Entwicklung von Empfehlungen zum Hilfeplanverfahren dafür Sorge zu tragen, dass ein weitgehend einheitliches, interkommunal vergleichbares Hilfeplanverfahren erreicht wird. Dies hat zusätzlich den Effekt, dass das Qualitätsniveau der Hilfeplanung und der Umsetzung der Hilfen zur Erziehung zwischen den einzelnen rheinland-pfälzischen Jugendämtern nicht zu stark variieren und damit ein vergleichbares Niveau der Hilfestellung gesichert werden kann.

1.3 Zielgruppe dieser Empfehlung

Mit diesen Empfehlungen sollen in erster Linie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe als Fachkräfte angesprochen werden, denen die Aufgabe der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII im Rahmen ihrer jeweiligen Organisation übertragen ist, aber auch die an der Hilfeplanung beteiligten Fachkräfte der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe.

1.4 Änderungen seit den letzten Empfehlungen zum Hilfeplan des Landesjugendamtes (vom 13.12.1993)

Bei der Neufassung der Empfehlungen wurden folgende gesetzliche Änderungen und Berichte, Veröffentlichungen sowie Modellvorhaben, die zur Weiterentwicklung des Hilfeplanprozesses ihren Beitrag geleistet haben, berücksichtigt:

- Einführung des § 35a SGB VIII und Ergänzung des § 36 Abs. 3 SGB VIII zum 1.1.1995
- Einführung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII und des (dazu entwickelten) Rahmenvertrages Rheinland-Pfalz zum 1. Januar 1999
- Einführung des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) zum 1. Oktober 2005
- Jugendberichte der Bundesregierung, insbesondere der 11. Bericht (2001)
- Ergebnisse des Bundesmodellprojekts „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“
- Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII

2. Zum Grundverständnis von Kinder- und Jugendhilfe und Hilfeplan

Die besondere Bedeutung des § 36 SGB VIII beruht darauf, dass hier in umfassender Weise die erreichten fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe zu einem einheitlichen, rechtlich geregelten Verfahren verdichtet sind. Dem Hilfeplanprozess kommt entsprechend eine erhebliche Bedeutung als fachlicher Steuerungsprozess zu. So soll über das Hilfeplanverfahren zum einen ein zeit- und zielgerichteter Hilfeprozess gewährleistet werden, zum anderen soll mit der regelmäßigen Fortschreibung und Überprüfung des Prozesses sowie der Dokumentation der Ergebnisse im Hilfeplan die Basis für eine kontinuierliche Evaluation der Wirkungen der Hilfe gelegt werden. Beides sind zentrale Voraussetzung für gelingende Hilfeprozesse.

2.1 Die Grundkonzeption der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII

Hilfeplanung ist das zentrale fachliche Steuerungsinstrument bei der Gewährung der Hilfe zur Erziehung im Einzelfall. Das Hilfeplanverfahren strukturiert die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit dem jungen Menschen und seiner Familie und anderen Institutionen, die bei der Durchführung der Hilfe tätig werden, es koordiniert die Mitverantwortung und die Mitwirkung aller Hilfeprozessbeteiligten mit dem Ziel einer bestmöglichen Hilfe im Einzelfall.

Als zwei wesentliche Anforderungen werden im Gesetz die Beteiligung der Adressaten und das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte genannt. Beide Grundsätze müssen im Hilfeplangeschehen gleichermaßen zum Tragen kommen. So trägt die Umsetzung der Teamarbeit entscheidend zur fachgerechten Umsetzung des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung bei. Wesentlicher Bestandteil ist dabei die Erarbeitung einer sozialpädagogischen Diagnose und ein adressatenorientiertes Fallverstehen. Eine gelingende Hilfeplanung orientiert außerdem ihre Leistungen an den unterschiedlichen Lebenslagen der Familie, deren Interessen, Wünschen und Bedürfnissen (Lebensweltorientierung) und beteiligt die Adressaten in allen Prozessschritten. Es trägt zum Gelingen der Hilfe bei.

Neben dieser Aufgabe zählt zu den wesentlichen Säulen der Hilfeplanung die Kooperation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe. Dies ist zentraler Bestandteil der gesetzlichen Regelung. Neben der in § 36 Abs.1 SGB VIII genannten Aufgabe der Beratung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und über mögliche Folgen für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen wird diese Verpflichtung in Absatz 2 dahingehend als Kooperationsverpflichtung erweitert, dass die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfe im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden soll. Darüber hinaus sind die mit der Durchführung der Hilfe betrauten anderen Personen, Dienste oder Einrichtungen oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Diese gesetzliche Aufgabenbeschreibung und Kooperationsverpflichtung trägt wesentlich zur Qualifizierung der Hilfeplanung bei, sowohl im Hinblick auf den Prozess der Entscheidungsfindung als auch der anschließenden Umsetzung der Hilfe.

Die Hilfeplanung stellt schließlich ein prozessorientiertes, transparentes Aushandlungsgeschehen dar, bei dem unterschiedliche Situationsdefinitionen und Handlungsvorstellungen zusammengeführt werden. Dies gilt für die Diagnostik als Basis der Hilfeentscheidung und für die Zielfindung ebenso wie für die kontinuierliche Bewertung des Hilfeverlaufs. In jedem Prozessschritt ist es bedeutsam, die eigene Sichtweise aller Beteiligten einzuholen, die Gemeinsamkeiten und

Unterschiede herauszuarbeiten und dann diese zu einer möglichst von allen tragbaren gemeinsamen Einschätzung zusammenzuführen. Dabei ist an die Professionalität der Fachkräfte die Anforderung gestellt, die Adressaten jeweils in dem Maße in anstehende Entscheidungen einzubeziehen, wie es ihnen aufgrund ihres Alters, Entwicklungsstandes, psychischer Verfassung etc. möglich ist.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen der Hilfeplanung

Die Rechte der Adressaten ergeben sich aus dem Erziehungsrecht der Eltern und den eigenen Rechten der Kinder. Die sich hieraus ergebende Position der Eltern und Kinder ist im Hilfeplanverfahren zwingend zu beachten, da den Eltern ein verfassungsrechtlich verbrieftes Erziehungsrecht zusteht. Im Hilfeplanverfahren ist das Jugendamt auf die Kooperationsbereitschaft der Eltern angewiesen, da es vorrangig die Aufgabe hat, die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen.

2.2.1 Erziehungsrecht der Eltern und staatliches Wächteramt

Grundlage des Erziehungsrechts der Eltern ist Art. 6 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG). Danach sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Dieser Verfassungsrang des Erziehungsrechtes der Eltern verhindert – abgesehen von der Konkretisierung des Wächteramtes des Staates – einen Eingriff in das Elternrecht durch einfache Gesetze. Das heißt, durch das KJHG kann nicht in das Elternrecht eingegriffen werden. Damit ist der Erziehungsvorrang der Eltern grundgesetzlich festgeschrieben.

Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG begründet eine umfassende Elternverantwortlichkeit für die seelische und geistige Entwicklung, die Bildung und Ausbildung des Kindes, die es zu einem verantwortlichen Leben in der Gesellschaft befähigen soll.

Der besondere Charakter des Elternrechtes liegt aber darin, dass das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG nicht – wie andere Grundrechte – ein eigennütziges Grundrecht ist, das allein im Interesse des Grundrechtsträgers steht, sondern es ist ein fremdnütziges Recht im Interesse der Kinder. Als fremdnütziges Recht umfasst die elterliche Erziehungsverantwortung nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder.

Eltern, die sich der Verantwortung für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder entziehen, können sich gegen staatliche Eingriffe zum Wohl des Kindes nicht auf ihr Elternrecht berufen, da das Kind als Grundrechtsträger einen Anspruch auf den Schutz durch den Staat hat. Das in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG verfassungsrechtlich verankerte staatliche Wächteramt begründet Schutzrechte im Verhältnis Kind-Staat. Danach ist die staatliche Gemeinschaft befugt, die Eltern bei der Ausübung ihres Erziehungs- und Pflegerechts zu überwachen und ggf. in ihre Rechte einzugreifen.

Nach Art. 6 Abs. 3 GG ist unter der dort aufgeführten Voraussetzung auch die Trennung des Kindes von den Eltern als schwerwiegendster Eingriff zugunsten des Wohls des Kindes möglich, allerdings nur auf der Grundlage eines Gesetzes. §§ 1666, 1666a BGB konkretisiert das staatliche Wächteramt im Sinne von Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG. Danach hat das Gericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhal-

ten eines Dritten gefährdet wird und wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, diese Gefahr abzuwehren.

Personensorgeberechtigte Elternteile sind anspruchsberechtigt im Sinne des § 27 SGB VIII und sie sind Adressaten der Erziehungshilfen für ihre Kinder. Die Hilfe zur Erziehung soll sie in ihrer grundgesetzlich geschützten Erziehungsverantwortung unterstützen und (wieder) in die Lage versetzen, diese gegenüber ihren Kindern wahrzunehmen. Eine aktive Mitwirkung am Hilfeplanprozess ist deshalb unerlässlich. Ihre starke Rechtsposition verpflichtet das Jugendamt, das keinen eigenen Erziehungsauftrag hat, dazu, die Eltern zur Mitwirkung zu motivieren und sie wirksam zu unterstützen, da das Jugendamt nur im Konsens mit den Eltern im Hilfeplanverfahren über eine Hilfe entscheiden darf.

Auch bei nicht personensorgeberechtigten Eltern, für die eine Beteiligung am Hilfeplanverfahren gesetzlich nicht vorgesehen ist, kann es empfehlenswert sein zu prüfen, inwieweit aus sozialpädagogischen Gründen zur Aufrechterhaltung einer Eltern-Kind-Beziehung und in Hinblick auf eine mögliche Rückübertragung des Sorgerechts eine Beteiligung am Hilfeplanprozess sinnvoll ist.

Als andere Personensorgeberechtigte sind der Vormund oder der Pfleger am Hilfeplanprozess zu beteiligen. Der dem Pfleger übertragene Wirkungskreis muss neben dem Recht, eine Hilfe zur Erziehung zu beantragen, auch das Recht umfassen, am Hilfeplan mitzuwirken. Der Vormund ist in vollem Umfang und der Pfleger im Umfang seines Wirkungskreises gesetzlicher Vertreter des Kindes/ des Jugendlichen.

In Fällen der Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft ist ein Beamter oder Angestellter des Jugendamtes zu beteiligen, dem die Ausübung dieser Befugnis nach § 55 Abs. 2 SGB VIII übertragen wurde. Der Amtsvormund und -pfleger unterliegt keiner Weisungsbefugnis im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung.

Im Rahmen der Hilfeplanung steht den Personensorgeberechtigten ein Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII zu, das ihnen das Recht gibt, einerseits zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und andererseits auf die Gestaltung der Hilfe Einfluss zu nehmen. Auf dieses Recht sind sie hinzuweisen. Das Wunsch- und Wahlrecht ist zwingend durch das Jugendamt zu beachten, sofern nicht unverhältnismäßige Mehrkosten anfallen (§ 36 Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Andererseits soll grundsätzlich nur die Leistung einer Einrichtung gewählt werden, mit der Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII bestehen, da durch den Abschluss einer Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung ein am Kindeswohl orientierter Qualitätsstandard der Betreuung gesichert erscheint.

Das Tatbestandsmerkmal „Eignung“ im § 27 Abs. 1 SGB VIII bildet eine Grenze für die Akzeptanz des Wunsch- und Wahlrechtes, da auf eine nicht geeignete Erziehungshilfe kein Anspruch besteht.

2.2.2 Rechte der Kinder und Jugendlichen

Das Kind oder der Jugendliche ist ebenso wie der Personensorgeberechtigte Adressat der Beratung durch das Jugendamt und ihm steht nach § 36 Abs. 1 SGB VIII auch ein Wunsch- und Wahlrecht zu. Diesem ist zu entsprechen, sofern es nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Nach § 8 Abs.1 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche zudem entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

Das Kind ist zwar Grundrechtsträger, aber im Rahmen seines Alters und Entwicklungsstandes seinen Eltern und den anderen Beteiligten deutlich unterlegen. Es fragt sich deshalb, ob es im Hilfeplanverfahren einer zusätzlichen Unterstützung bedarf, um sein Anliegen zu vertreten. Im gerichtlichen Verfahren z. B. nach §§ 1666, 1666a BGB hat es einen Anspruch, dass ihm ein Verfahrenspfleger beigeordnet wird, der seine Interessen vertritt. Denn bei einer Kindeswohlgefährdung stehen die Interessen des Kindes in deutlichem Widerstreit zu den Interessen der Eltern.

Vermeehrt wird gefordert, dass in einem vergleichbaren Interessenskonflikt auch ein Verfahrenspfleger für das Verwaltungsverfahren (hier: Hilfeplanverfahren) beim Jugendamt bestellt werden sollte. Eine Entscheidung über diese gesetzlich noch nicht geregelte Frage kann hier offen bleiben, da einerseits das Jugendamt dem Kindeswohl verpflichtet ist und somit als Interessensvertretung des Kindes zu agieren hat. Andererseits kann das Jugendamt auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage bei der Zusammensetzung der Teilnehmer des Hilfeplangesprächs eine Vertrauensperson des Kindes zulassen, um dessen Interessen zu wahren und zu unterstützen.

Das Kind hat als Grundrechtsträger eine Subjektstellung inne, die bei einem Interessenskonflikt zwischen Eltern und Kind einen Eingriff in die elterliche Vertretungsbefugnis rechtfertigen kann. Eine Realisierung dieses Rechtsanspruchs ist jedoch nur dann möglich, wenn z.B. bei Unterbleiben einer Antragstellung nach § 27 SGB VIII oder einer mangelnden Mitwirkung bei der Hilfeplanung eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des §§ 1666, 1666a BGB vorliegt. Nur in einem solchen Fall ist eine gerichtliche Intervention möglich. Erlangt aber das elterliche Verhalten nicht diesen Gefährdungsgrad und ist „nur“ eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet, kann das Gericht nicht in das Personensorgerecht eingreifen, denn bis zur Grenze der Kindeswohlgefährdung hat die öffentliche Jugendhilfe das Erziehungsrecht der Eltern zu respektieren.

2.3 Hilfeplanung und Kindeswohlgefährdung - § 8 a SGB VIII

In dem Spannungsverhältnis zwischen der elterlichen Erziehungsverantwortung und dem staatlichen Wächteramt ist der Schutzauftrag der Jugendhilfe zugunsten von Kindern und Jugendlichen, deren Wohl gefährdet ist, verankert. Er wird verfassungsrechtlich von Artikel 6 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz (GG) abgeleitet und ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz in § 1 Abs. 1 SGB VIII konkretisiert, der als ein Leitziel der Kinder- und Jugendhilfe den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl hervorhebt.

Der § 8a SGB VIII regelt, wie der staatliche Schutzauftrag im Rahmen der Jugendhilfe umgesetzt werden soll. Danach soll das Jugendamt gewichtigen Anhaltspunkten bei einer drohenden oder bereits bestehenden Gefahr für das Kindeswohl nachgehen, sich ggf. weitere Informationen zur Sachverhaltsaufklärung verschaffen und das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen einzubeziehen, jedoch nur soweit hierdurch der Schutz des Kindes und des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Anschließend ist im Jugendamt eine Entscheidung zu treffen, ob dem jungen Menschen besser durch eine Hilfe zur Erziehung im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens geholfen werden kann, ob er besser durch eine Maßnahme im Rahmen des staatlichen Wächteramtes, z.B. durch Inobhutnahme oder durch Einschaltung des Familiengerichtes nach §§ 1666, 1666a BGB geschützt werden kann oder ob zu seinem Schutz weitere Institutionen wie z.B. die Polizei eingeschaltet werden müssen.

Darüber hinaus regelt § 8a SGB VIII die Beteiligung der Träger von Einrichtungen und Diensten, die an der Durchführung der Hilfe beteiligt sind. Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat deshalb das Jugendamt in Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrene Fachkräfte hinzuziehen.

Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist im Hilfeplanverfahren wie auch bei der Erstellung eines Schutzplans nach § 8a SGB VIII ein Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erforderlich. Die qualifizierte Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist somit nicht die Aufgabe einer einzelnen Fachkraft, sondern Aufgabe mehrerer Fachkräfte, um somit zu einer gemeinsamen Abklärung und Beurteilung der Kindeswohlgefährdung zu gelangen. Wenn die Aufstellung eines Schutzplanes erforderlich wird, sollte dieser mit dem Hilfeplanverfahren verbunden werden. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Zusammenarbeit mit den Eltern aufgrund einer akuten Kindeswohlgefährdung zunächst nicht möglich erscheint. In einem solchen Fall ist im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zu prüfen, ob die Eltern aktiviert werden können.

Eine Kindeswohlgefährdung kann sowohl Anlass für einen Hilfeplanungsprozess sein als auch im Laufe der Erbringung der Hilfe zur Erziehung auftreten. Dies ist im Rahmen der Hilfeplanung zu beachten. Je nach Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind oder den Jugendlichen durch das Fachteam ist im Hilfeplanverfahren zu prüfen, inwieweit die aktuellen unterstützenden Maßnahmen weiterhin geeignet und ausreichend sind, um das Kind zu schützen. Eine solche Gefährdungssituation kann kurzfristige Intervalle von Hilfeplankonferenzen erforderlich machen, um den richtigen Zeitpunkt für eine eventuelle Intervention im Sinne des staatlichen Wächteramtes nicht zu versäumen.

2.4 Datenschutz

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erforderlich sind, und er ist weiterhin verpflichtet, der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, wenn er nicht in Gefahr geraten will, wegen mangelnder Mitwirkung seinen Sozialleistungsanspruch zu verlieren.

Soweit dem mit dem Fall befassten Jugendamt oder sonstigen Trägern zur Durchführung des Hilfeplanverfahrens Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung dieses Auftrages erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Die einheitliche Aufgabenerfüllung ist der gemeinsame Auftrag, eine Hilfe zur Erziehung (erfolgreich) durchzuführen. Die einzelnen Arbeitsvorgänge sind nicht verschiedene Aufgaben im Verhältnis zueinander, sie stellen die Nutzung von Sozialdaten dar, die zu dem Zweck übermittelt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X).

Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 SGB VIII zu beachten. Ohne Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, dürfen diese nur an die Adressaten und nur unter den Voraussetzungen weitergegeben werden, die § 65 Abs. 1 Nr. 2-5 benennt. Bei Zielkonflikten gilt der Grundsatz, dass gegebenenfalls andere grundlegende Rechte wie etwa das autonome Betätigungsrecht freier Träger oder das Recht zur ungehinderten Berufsausübung hinter dem konkreten Schutzbedürfnis eines betroffenen Kindes oder Jugendlichen zurückstehen müssen.

2.5 Anwendungsbereich des § 36 SGB VIII

§ 36 SGB VIII gilt für die Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII und für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Darüber hinaus muss ein Hilfeplanungsverfahren auch bei Hilfen für junge Volljährige durchgeführt werden (§ 41 Abs. 2 SGB VIII).

2.5.1 Steuerungsverantwortung des Jugendamtes - § 36a SGB VIII

§ 36a SGB VIII stellt klar, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe grundsätzlich nur dann verpflichtet ist, die Kosten der Hilfe zu übernehmen, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes erbracht wird. Hiermit wird deutlich unterstrichen, dass dem öffentlichen Jugendhilfeträger die Funktion eines Leistungsträgers zusteht, der grundsätzlich über Art und Umfang der zu gewährenden Hilfen unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes der Adressaten entscheidet und der grundsätzlich nicht verpflichtet ist, die Kosten für selbst beschaffte Hilfen zu übernehmen.

Klargestellt wird in diesem Zusammenhang auch, dass eine eigenständige Entscheidung des Jugendamtes über die Hilfestellung auch dann erforderlich ist, wenn ein Familiengericht Personensorgeberechtigte oder ein Jugendgericht junge Menschen zur Inanspruchnahme einer Hilfe verpflichtet. Um zu verhindern, dass in derartigen Fallkonstellationen Personensorgeberechtigte oder junge Menschen in einen für sie unauflösbaren Konflikt zwischen Gericht und Jugendamt geraten, müssen beide Institutionen schon frühzeitig unter Beachtung der Vorgaben des § 50 SGB VIII für das familiengerichtliche Verfahren und des § 52 SGB VIII für das jugendgerichtliche Verfahren zusammenarbeiten.

Als Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Selbstbeschaffung lässt § 36a Abs. 2 SGB VIII die Inanspruchnahme niedrigschwelliger ambulanter Hilfen, wie z. B. die Erziehungsberatung, ausdrücklich zu. Für die niedrigschwelligen Hilfen sollen zwischen Jugendamt und Leistungserbringer Vereinbarungen geschlossen werden, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Es wird sinnvoll sein, im Rahmen dieser Vereinbarungen auch Übergänge von niedrigschwelligen Hilfen zu solchen, bei denen ein Hilfeplanverfahren erforderlich ist, zu definieren.

2.5.2 „Hilfe für voraussichtlich längere Zeit“

Ziel der Hilfeplanung ist, den Hilfeprozess zeit- und zielgerichtet auszurichten und überprüfbar zu machen. Das Gesetz gibt nicht vor, was unter einer Hilfe „für längere Zeit“ zu verstehen ist. Als Faustregel kann man davon ausgehen, dass die Voraussetzung „voraussichtlich für längere Zeit“ dann anzunehmen ist, wenn nach der Prognose die Hilfe mindestens ein halbes Jahr dauern soll. Die Hilfearten der Erziehungshilfen unterscheiden sich in ihrer Intensität und ihrer zeitlichen Inanspruchnahme, so dass es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten ist, den Begriff „für längere Zeit“ an der individuellen Hilfe auszurichten.

Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilie stellen stets intensive, in die Privatsphäre der betreffenden Familien stark hineinwirkende Maßnahmen dar. Die Hilfen sollten deshalb grundsätzlich als längerfristig betrachtet werden.

Des Weiteren ist vor dem Hintergrund sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse zum kindlichen Zeitempfinden eine Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „voraussichtlich für län-

gere Zeit“ im Zweifel auch bei kürzeren Zeiträumen anzunehmen, da ein Kleinkind, das z. B. in eine Pflegefamilie vermittelt wird, sehr schnell Bindungen zu dieser Familie aufbaut. Dieser Umstand ist zwingend bei der Hilfeplanung zu berücksichtigen, um den gesetzlichen Auftrag einer Differenzierung zwischen einer vorübergehenden oder dauerhaften Unterbringung in der Vollzeitpflege nicht zu unterlaufen.

Auch bei ambulanten und teilstationären Hilfen ist eine Hilfgewährung grundsätzlich längerfristig, wenn der Zeitpunkt ihrer Beendigung nicht von vornherein feststeht und prognostisch ein weiterer Hilfebedarf nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Fachliche Rahmenbedingungen und Gelingensfaktoren des Hilfeplanverfahrens

Im Folgenden werden die zentralen Aspekte der im Rahmen des Bundesmodellprojekts „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“ erarbeiteten Gelingensfaktoren für das Hilfeplanverfahren dargestellt.

3.1 Systemische Herangehensweise der Fachkräfte

Als zentraler Gelingensfaktor der Hilfeplanung hat sich vielfach eine systemische Herangehensweise der Fachkräfte erwiesen. Dabei geht es insbesondere um eine entsprechende fachliche Haltung, die es im Feld der Hilfeplanung zu entwickeln gilt. Eine systemische Herangehensweise zeichnet sich dadurch aus, dass alle Beteiligten in ihrem Kontext wahrgenommen und bezogen auf ihr Handeln in Bezug auf diesen zu verstehen gesucht werden. Dabei ist davon auszugehen, dass jedes Handeln in diesem Kontext funktional und damit für die Beteiligten sinnvoll ist, auch wenn es nach außen Wirkungen erzielt, die entsprechende Sanktionen anderer Systeme wie der sozialen Umwelt und/oder des Jugendamtes nach sich ziehen.

Bezogen auf die Adressaten erzieherischer Hilfen bedeutet dies, dass die Fachkräfte immer auch die Sinnhaftigkeit von Lösungsstrategien und Bewältigungshandeln erkunden und damit die Eigenlogik des Handelns der Adressaten nachzuvollziehen suchen müssen. Damit einher geht das Kennenlernen von Sichtweisen und Deutungsmustern der Adressaten, die es in der Hilfeplanung zu berücksichtigen gilt, um Ziele und Hilfeangebote an deren Lebenswelt anchlussfähig zu halten und damit Veränderungsprozesse möglich zu machen.

Die Praxis der Hilfeplanung zeigt, dass der Prozess des Verstehens der Adressaten in ihrem je eigenen Denk- und Handlungssystem eine wichtige Voraussetzung zur Entwicklung individuell geeigneter und damit auch wirkungsvoller Hilfen ist. Hilfreich und notwendig ist dabei eine systematische Perspektivendifferenzierung in der Beschreibung von Ausgangssituationen, Problemlagen, Veränderungsbedarfen und Zielsetzungen. Die im Anhang verfügbaren Instrumente unterstützen diese Perspektivendifferenzierung, indem bei sämtlichen Beschreibungen explizit nach der Sicht der Kinder, der Eltern und der Fachkräfte gefragt wird.

Die systemische Grundhaltung trägt wesentlich zur Förderung des Arbeitsbündnisses mit den Adressaten bei, das es im Prozess der Hilfeplanung weiter zu konkretisieren, zu überprüfen und ggf. zu erneuern gilt. Die systemische Herangehensweise ist jedoch nicht nur in der Zusammenarbeit mit den Adressaten, sondern auch in der Kooperation der Fachkräfte von öffentli-

chem und freiem Träger von Bedeutung. So gilt es auch hier, sich wechselseitig im Kontext der jeweiligen Institution und der im Prozess der Hilfeplanung zugewiesenen Aufgaben und Rollen wahrzunehmen, sich in diesen Zusammenhängen verstehen zu suchen und diese Rahmenbedingungen in der Entwicklung und Ausgestaltung der Kooperationsbeziehung zu berücksichtigen.

3.2 Ausrichtung der Fachkräfte auf die Ressourcen der Adressaten und deren Aktivierung

Auch die Ressourcenorientierung als Gelingensfaktor bezieht sich auf die fachliche Haltung der Fachkräfte und ist für die Herstellung gelingender Arbeitsbündnisse von Bedeutung. Mit der Ressourcenorientierung verbindet sich die Annahme, dass grundsätzlich jeder Mensch über ausreichend Möglichkeiten und Kompetenzen verfügt, seinen Alltag selbst zu bewältigen. Allerdings sind diese Ressourcen in unterschiedlichem Maße für die einzelnen Personen zugänglich und nutzbar. Im Prozess der Hilfeplanung ist eine solche Ressourcenorientierung in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung.

Im Rahmen der Diagnostik ist zu fragen, über welche Ressourcen die Adressaten aktuell verfügen, welche Aufgaben und Anforderungen angemessen bewältigt werden können und welche aktuellen Problemlagen eine Erweiterung der verfügbaren Bewältigungskompetenzen sowie die Entwicklung neuer Lösungsstrategien erforderlich machen. Im Blick auf die Beschreibung von Hilfe- und Entwicklungsbedarfen spielt entsprechend die Erschließung von Ressourcen und die Entwicklung von Kompetenzen zu deren Nutzung eine zentrale Rolle.

Weiterhin lenkt eine ressourcenorientierte Haltung im gesamten Hilfeplanungsprozess den Blick immer wieder auf die gelingende Alltagspraxis der Adressaten. Über das Sensibilisieren für erfolgreich bewältigte Anforderungen und Aufgaben und das Hervorheben von darin erfahrbaren Kompetenzen werden die Adressaten in ihrer Eigenkompetenz gestärkt und ihren Selbsthilfekräften aktiviert. Eine ressourcenorientierte Hilfeplanung schließt entsprechend an die (gemeinsam) entdeckten, bereits verfügbaren und nutzbaren Ressourcen an und bestimmt ihren Zielfokus im Verhältnis zu den noch zu erschließenden Ressourcen und Kompetenzen, um eine möglichst eigenständige Alltagsbewältigung der Adressaten zu erreichen.

Die Ressourcenorientierung ist schließlich für die Hilfeplanung auch hinsichtlich des Eigensinns von Veränderungs- und Entwicklungsprozessen förderlich. So ist davon auszugehen, dass Veränderungen auf der Handlungsebene ebenso wie die Entwicklung von neuen Kompetenzen und Sichtweisen immer anschlussfähig an das Gegebene sein müssen. Lernen und Veränderung vollziehen sich in der sukzessiven Erweiterung vertrauter Handlungsmuster. Für die Aushandlung von Hilfeplanzielen bedeutet dies, dass die Wahrnehmung der bereits verfügbaren und nutzbaren Kompetenzen immer auch die Ausgangsposition für ihre mögliche Erweiterung darstellt. Die seitens der Fachkräfte als notwendig angesehene Veränderung gilt es darauf zu beziehen und als für die Adressaten überschaubare Entwicklungsschritte zu formulieren. Aushandlung heißt dann, die aus Sicht der Fachkräfte notwendigen Veränderungen zur Gewährleistung von förderlichen Entwicklungsbedingungen für die Kinder im Auge zu behalten und gleichzeitig herauszufinden, auf welche Veränderungen sich die Adressaten einlassen und wie sie auf eine ihnen entsprechende Art diesem Ziel näher kommen können.

3.3 Beteiligung der Adressaten

Die Beteiligung der Leistungsberechtigten im Sinne der Herstellung größtmöglicher Anschlussfähigkeit von Hilfen ist ein zentraler Wirkfaktor. Um Partizipation wirkungsvoll ausgestalten zu können, gilt es die Lebenswirklichkeit der Adressaten zu erfassen, um deren „Eigenlogik“ besser verstehen zu können (s. a. Systemische Grundhaltung). In diesem Sinne vorzugehen, bedeutet, Hilfen anschlussfähig zu machen, die Leistungsberechtigten motivierend zur Beteiligung zu befähigen und deren Handeln auf zielorientierte Selbstwirksamkeit auszurichten. Reflexionschleifen, ob und wie Beteiligungsmöglichkeiten wahrgenommen werden konnten und Beteiligung gefühlsmäßig erlebt wurde, sind systematisch in den Hilfeplanungsprozess einzubauen. Der Einsatz entsprechender Methoden und Instrumente unterstützt einen absichtsvollen und zielführenden Beteiligungsprozess.

Zur Umsetzung der gesetzlich geforderten Partizipation ist es deshalb erforderlich, dass die Fachkräfte Bedingungen schaffen, die eine faktische Gleichstellung der Betroffenen fördern und diese umzusetzen trachten. Wichtig ist, die Adressaten dort „abzuholen“, wo sie stehen, sowie eine Gesprächsatmosphäre zu schaffen, die den Adressaten vermittelt, dass sie ernst genommen werden und dass ihnen geholfen wird. Hier sollen sie ihre Wünsche und Vorstellungen einbringen und Gehör finden, um die Hilfe annehmen und diese auch als Hilfe zur Selbsthilfe erfahren zu können. Zu einem solchen transparenten Verfahren gehören wesentlich eine klare und verständliche Sprache, die die Adressaten verstehen, sowie eine offene und faire Kommunikation in hierfür geeigneten Räumlichkeiten. Darüber hinaus trägt eine entsprechende Vorbereitung von Hilfeplangesprächen wesentlich zur Förderung der Beteiligung bei.

Sinnvoll in Hinblick auf die Beteiligung der Adressaten hat sich eine Reflexion des Hilfeverlaufs seit dem letzten Hilfeplangespräch gemeinsam mit einer vertrauten Fachkraft der Einrichtung im Vorfeld des anstehenden Hilfeplangesprächs erwiesen. Dieses ermöglicht der Familie die Betrachtung des Erreichten und auch Nicht-Erreichten sowie ein gemeinsames Sondieren möglicher Begründungszusammenhänge zunächst in einem geschützten Rahmen. Es handelt sich dabei um eine Möglichkeit der Vorbereitung der Familie und der Einrichtung auf das Hilfeplangespräch und nicht um eine Art „Nebenhilfeplangespräch“. Im Rahmen der Vorbereitung können unterschiedliche Sichtweisen zwischen den Adressaten und der leistungserbringenden Fachkraft bereits vorab, im kleinen Rahmen ausgelotet werden. Damit können die Adressaten zum einen in der Vertretung ihrer Sicht und Einschätzung gestärkt werden. Zum anderen können gemeinsam differenziertere Betrachtungsweisen entwickelt werden, die zugleich mögliches Konfliktpotential im Blick auf das Hilfeplangespräch entschärfen.

Neben der Vorbereitung des Hilfeplangesprächs stellt die Gestaltung desselben einen wesentlichen Bedingungsfaktor für die Ermöglichung und Unterstützung von Beteiligung dar. Dabei geht es vor allem um eine zeitliche Begrenzung und eine inhaltliche Fokussierung auf die Aushandlung von Zielen für die Zeit bis zum nächsten Hilfeplangespräch. Der Faktor Zeit trägt insbesondere der nur begrenzt verfügbaren Aufmerksamkeit aller Beteiligten Rechnung. Eine Teilhabe am Prozess der Zieldefinition und der Klärung von Aufgaben aber erfordert die volle Aufmerksamkeit jeder einzelnen Person über den gesamten Gesprächsverlauf. Die Vereinbarung eines zeitlichen Rahmens und ggf. auch das Einlegen von Pausen sind hier Möglichkeiten, für den Erhalt der Aufmerksamkeit Sorge zu tragen.

Eine inhaltliche Fokussierung auf den Aushandlungsprozess um Ziele und Aufgaben wird in einem zeitlich begrenzten Raum dann möglich, wenn das Hilfeplangespräch von anderen Aufgaben entsprechend entlastet wird. Dies kann wesentlich dadurch erreicht werden, dass die

Ergebnisse der Hilfeplangespräch-Vorbereitung von Adressaten und Fachkräften des Leistungserbringers schriftlich dokumentiert und dem Jugendamt rechtzeitig vor dem Hilfeplangespräch weitergeleitet werden. In dem Maße wie keine ausführlichen Situationsschilderungen im Hilfeplangespräch mehr notwendig sind, entsteht Raum und Zeit für direkte Aushandlungsprozesse mit den Eltern und Kindern. Dadurch kann die Beteiligung nachhaltig gestärkt werden.

Beteiligung ist überdies so zu gestalten, dass die Adressaten – Eltern und Kinder bzw. Jugendliche – auch über die Gestaltung des Hilfeplanungsprozesses selbst lernen können, für sich herauszufinden und dann auch auszudrücken, was ihnen wichtig ist. Beteiligung ist somit immer auch als ein pädagogischer Prozess zu gestalten, der darauf ausgerichtet ist, die Adressaten zur aktiven Beteiligung zu befähigen, sie in ihren je eigenen Ausdrucksformen zu verstehen, darüber Erfahrungen der Selbstwirksamkeit zu ermöglichen, sie so in ihren Kompetenzen zu stärken und zu ermutigen.

Es ist wesentlich, Sprache und Mitteilungsformen der Familienmitglieder zu erkennen und zu verstehen, um ihre Wünsche und Vorstellungen für den Hilfebedarf und die Ausgestaltung der Hilfe angemessen berücksichtigen können. Ziel ist es, die Bedürfnisartikulation der Adressaten zu ermöglichen und zu unterstützen z. B. bei Kindern durch Übersetzung in die Alltagssprache der Erwachsenen. Von zentraler Bedeutung ist dabei ein empathischer und wertschätzender Umgang mit den Denk-, Fühl- und Handlungsweisen der Kinder und ihrer Eltern.

Wesentlich ist dabei auch die differenzierte Beteiligung der einzelnen Familienmitglieder, da diese häufig unterschiedliche Perspektiven und Vorstellungen haben und eine gelingende Hilfe stets die individuelle Situation der einzelnen Familienmitglieder beachten muss. Hier ist auch auf die Vermittlung zwischen den Interessen der Erwachsenen und der Kinder und Jugendlichen zu achten. Ggf. brauchen Kinder und Jugendliche jemanden, der in den Hilfeplangesprächen sich darauf konzentriert, ihre Wahrnehmungen und Vorstellungen zu übersetzen.

3.4 Strukturierung des Hilfeplanungsprozesses mit dem Ziel der Komplexitätsreduktion in den einzelnen Verfahrensschritten

Die Hilfeplanung stellt insgesamt einen sehr komplexen Prozess dar, zumal wenn systematisch alle unterschiedlichen Perspektiven berücksichtigt und ausgelotet werden sollen. Damit sie dennoch ein handhabbares und zugleich effektives Verfahren bleibt, bedarf es einer Strukturierung und Standardisierung des Prozesses, die zugleich genügend Offenheit für bedürfnis- und bedarfsorientierte Anpassungen und Entwicklungen gewährleistet. Eine solche Komplexitätsreduktion ohne unzulässige Verkürzungen kann dadurch erreicht werden, dass jeder Prozessschritt danach ausgerichtet wird, was im Wesentlichen durch diesen Schritt zu erreichen ist. So sollten im Hilfeplangespräch die Reflexion von Zielerreichung und die Verständigung über die anzustrebenden Ziele im Vordergrund stehen. Es braucht im Hilfeplangespräch Raum, um diese Ziele aus den unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten und sich auf für den weiteren Hilfeverlauf leitende Ziele zu verständigen. Dies wird möglich, wenn beispielsweise durch eine Vorab-Info bereits eine aktuelle Situationsbeschreibung vorliegt und Klärungsbedarfe, die nur öffentliche und freie Träger betreffen, anderen Orten zugewiesen werden (z. B. Trägertreffen, Helferkonferenzen, Jugendhilfekommision).

Eine Komplexitätsreduzierung im Hilfeplanungsprozess kann außerdem durch dessen Gestaltung als zirkulärer Dreischritt erreicht werden. Danach steht im Hilfeplangespräch die Aushandlung der Ziele bis zum nächsten Hilfeplangespräch im Vordergrund. In der Erziehungs- bzw. Betreuungsplanung gilt es diese Ziele zu operationalisieren und ggf. im Prozess anzupassen.

Die Vorab-Info dient schließlich der regelmäßigen Bilanzierung, Reflexion und Evaluation des Hilfeprozesses, in dem die im letzten Hilfeplangespräch vereinbarten Ziele überprüft werden. An allen drei Prozessschritten sind die Adressaten immer beteiligt. Durch die Fokussierung auf bestimmte Fragestellungen bleiben diese Prozessschritte für die Adressaten überschaubar und Beteiligung damit auch realisierbar.

3.5 Zielformulierung und Zielorientierung

Die Vereinbarung von konkreten, akzeptierten und realistisch erreichbaren Zielen sowie eine durchgängige Zielorientierung in der Hilfegestaltung werden im Rahmen des Modellprojekts als zentrale Gelingensfaktoren beschrieben. Diese Zielorientierung, genauer die gemeinsame Zielentwicklung, ermöglicht einen Blickwechsel vom Problemzustand auf einen möglichen Lösungszustand. Es geht um die Klärung dessen, was „statt dessen“ sein soll, also um eine Beschreibung des Anderen, das angestrebt wird bzw. erreicht werden soll. Ziele sind entsprechend positiv zu formulieren und ergeben sich nicht aus der Verneinung des aktuell Schwierigen oder Problematischen.

Für die Adressaten bilden konkrete und überprüfbare Ziele in Verbindung mit einer definierten Zeitperspektive einen wichtigen Orientierungsrahmen hinsichtlich dessen, was ihnen zugetraut wird, was von ihnen erwartet wird, welchen Beitrag sie und die Fachkräfte zu leisten haben und wann der Hilfeprozess beendet werden kann. Die Adressaten wissen unter diesen Voraussetzungen, worauf sie sich einlassen, zumal wenn die Ziele gemeinsam entwickelt wurden und somit für die Adressaten verständlich und nachvollziehbar sind. Dennoch ist davon auszugehen, dass diese Vereinbarung und Zustimmung im Hilfeplangespräch nicht von allen Adressaten über den gesamten Hilfeverlauf dauerhaft präsent gehalten werden kann, sondern es vielmehr immer wieder der Thematisierung durch die Fachkräfte bedarf. Der oben skizzierte Dreischritt von Hilfeplangespräch, Erziehungs- bzw. Betreuungsplanung und Vorab-Info im Sinne einer Bilanzierung von Hilfeverläufen markiert hier strukturell verankerte Meilensteine im Hilfeplanungsprozess, die die vereinbarte Zielperspektive erinnern und präsent halten helfen.

Die Zielvereinbarungen stellen aber nicht nur für die Adressaten, sondern auch für die Fachkräfte einen wichtigen Orientierungsrahmen dar. So werden konkrete und überprüfbare Ziele zugleich auch als Maßstab für die Wirksamkeit des fachlichen Handelns nutzbar. Der Grad der Zielerreichung ist entsprechend nicht nur hinsichtlich der Veränderungsbereitschaft der Adressaten, sondern auch hinsichtlich des professionellen Handelns der Fachkräfte zu reflektieren. Die Erarbeitung der Vorab-Info als Bilanzierung des Hilfeverlaufes seit dem letzten Hilfeplangespräch wird so auch zur Gelegenheit für die Selbstevaluation bzgl. des gewählten Hilfesettings, der Strukturierung von Alltags-, Gesprächs- und Lernsituationen, der ausgewählten Methoden oder auch der Zielformulierung selbst. Die regelmäßige Bilanzierung im Sinne der Selbstevaluation ermöglicht somit immer auch die zeitnahe Überprüfung und ggf. Korrektur und Neuverhandlung von Zielen, Aufgabenverteilung und methodischer Umsetzung.

Die durchgängige Zielorientierung in allen Prozessschritten stellt schließlich einen roten Faden durch die Hilfeplanung dar, insofern die im Hilfeplangespräch vereinbarten Ziele in der Erziehungs- bzw. Betreuungsplanung konkretisiert und mit der Vorab-Info überprüft werden. Indem so alle Prozessschritte auf die Ziele, wie sie im Hilfeplangespräch vereinbart wurden, bezogen bleiben, werden die Ziele auch im Alltag der Hilfedurchführung handlungsleitend.

3.6 Strukturell gesicherte Orte der fallbezogenen und fallübergreifenden Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern

Oben wurde bereits dargestellt, dass eine Komplexitätsreduzierung im Hilfeplangespräch durch eine Konzentration auf die Kommunikation der unterschiedlichen Sichtweisen von Adressaten und Fachkräften sowie auf die Aushandlung und Vereinbarung von Zielen erreicht werden kann. Dies erfordert allerdings Orte des fachlichen Austausches zwischen öffentlichem und freiem Träger außerhalb des Hilfeplangesprächs, an dem sie ihre jeweiligen Perspektiven auf die Situation der Adressaten abgleichen, sich fachlich über ihre Einschätzung zum Hilfebedarf austauschen und so ein gemeinsames Fallverständnis entwickeln können. Darüber hinaus braucht es solche Orte zur professionellen Abstimmung einer möglichen Rahmung der Hilfe und der dazu notwendigen Ressourcen (z. B. Finanzen).

Zur Gestaltung und Ansiedlung solcher Orte der fallbezogenen Kooperation gibt es unterschiedliche Erfahrungen. Helferkonferenzen, die gemeinsame Entwicklung von maßgeschneiderten Hilfen oder auch Formen der regelmäßigen gemeinsamen Fallberatung bis hin zu punktueller gemeinsamer Supervision spiegeln Facetten von Möglichkeiten wieder. Solche Formen sind im Kontext der weiteren Ausgestaltung des Kooperationsverhältnisses zwischen öffentlichem und freiem Träger und unter Berücksichtigung bereits gegebener Strukturen zu entwickeln. Als Anforderung bleibt allerdings bestehen, dass die jeweils gewählten Strukturen Gelegenheiten zur Entwicklung eines gemeinsamen Fallverständnisses zwischen den am Hilfeplanungsprozess beteiligten Fachkräften des öffentlichen und freien Trägers sichern können sollen.

4. Sozialpädagogische Diagnose

Die sozialpädagogische Diagnose als wichtige Aufgabe des Jugendamtes steht für den Prozess und das Ergebnis eines sozialpädagogischen Handelns zu Beginn der Hilfeplanung. Sie ist Aufgabe der fallverantwortlichen Fachkraft; sie kann durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unterstützt werden.

Von der sozialpädagogischen Fachkraft sind im Rahmen der Hilfeplanung in mehrfacher Hinsicht folgenreiche Einschätzungen zu treffen: Sie begründet oder verweigert sozialstaatliche Leistungen der Hilfe zur Erziehung, ermöglicht Schutz vor Gefahr und Bedrohung und begründet dabei auch Eingriffe in die Privatsphäre von Menschen. Dabei sind die genannten Aspekte sozialpädagogischer Einschätzungen nicht selten komplex und widersprüchlich miteinander verwoben. Hinzu kommt auch, dass in den letzten Jahren sozialpädagogische Fachkräfte in Jugendämtern und Sozialen Diensten damit konfrontiert wurden, dass ihre Einschätzungen strafrechtlich überprüft werden.

Solche für das sozialpädagogische Handeln bedeutsamen und folgenreichen Einschätzungen können nicht auf unselbständige, nur die Handlungsanweisungen anderer Professioneller ausführende „Hilfstätigkeit“ begrenzt werden und sind daher neben fremden auch auf eigene Einschätzungen und Handlungsvorstellungen angewiesen. Allerdings sind in der Hilfeplanung die Diagnosen anderer Disziplinen aus guten Gründen bedeutsam:

- **Medizinisch** ist der gesundheitliche Zustand einzuschätzen, um ggf. somatische Schädigungen/Abweichungen als Ursache für soziale Beeinträchtigungen auszuschließen bzw. eine gezielte Behandlung zu veranlassen;

- **Psychologisch** ist zu untersuchen, ob die seelische oder psychosoziale Entwicklung eines (jungen) Menschen vom altersgemäßen Entwicklungsstand abweicht; für sozialpädagogische Interventionen ist dies bedeutsam, um seelische Verletzungen und Schädigungen (Traumata) als Ursache für aktuelle Beeinträchtigung auszuschließen bzw. näher einzugrenzen und ggf. eine therapeutische oder pädagogische Intervention zu veranlassen.
- **Juristisch** ist zu beurteilen, ob Leistungsansprüche z.B. nach anderen Büchern des SGB oder Eingriffsbefugnisse z.B. nach dem BGB oder PsychKG gegeben sind, um konkrete Leistungen und ggf. sozialpädagogische Handlungsbefugnisse zu klären.

Wie jeder Prozess empirischer, d. h. auf Fakten und Beobachtungen beruhender Erkenntnisgewinnung, so haben auch Prozesse des Fallverstehens und der Diagnose in Hilfeplanung vor allem zwei Probleme „zu lösen“:

- Zuerst muss „der Blick erweitert“, d. h. die Komplexität der Wahrnehmung erhöht werden, damit überhaupt etwas Neues gesehen und wahrgenommen werden kann und nicht nur schon Bekanntes bestätigt wird. Methodisch geht es darum, Vorwissen und Vorannahmen ausdrücklich zu benennen, damit sie nicht als Vor-Urteile den Blick verengen und verfälschen, sondern irritierende Wahrnehmungen erst ermöglichen.
- Ist auf diese Weise ausreichend Material für erweiternde Erkenntnisse gewonnen, muss der Blick wieder eng geführt werden, um aus der Vielfalt der Wahrnehmungen die für zentral gehaltenen Zusammenhänge herauszuarbeiten. Diese unvermeidliche Reduktion muss so gestaltet werden, dass es weder zu unangemessenen Vereinfachungen kommt, noch mögliche Befunde in einer Vielzahl unverbundener und unverständlicher Beobachtungen verschwimmen, der „Wald vor lauter Bäumen nicht gesehen“ wird.

Aktuell können drei Gruppen von Konzepten und Verfahren sozialpädagogischer Diagnostik oder sozialpädagogischen Fallverstehens unterschieden werden, die sich jeweils durch typische Stärken und Schwächen auszeichnen:

- **Entscheidungsorientiert-legitimatorische Verfahren**

In diesen Verfahren basiert die Diagnose vor allem auf einer regelgeleiteten Informationssammlung über Vorgeschichte und Verläufe (Anamnese) sowie systematischer Beobachtung und Befragung, z. T. auch mittels psychodiagnostischer Testverfahren. Der Verwendungszweck diagnostischer Erkenntnisse im Rahmen der Hilfeplanung steuert die Prozesse, d.h. die Auswahl relevanter Informationen und deren Verwertung für die Experten-Deutung. Die wesentliche Leistung systematischer Informationssammlung liegt in der systematischen Erfassung aller bedeutsamen Aspekte; eine Schwäche ist die Verarbeitung dieser möglichen Vielzahl von Informationen.

- **Biographisch-rekonstruktive Verfahren**

Das Material für biographische Fallanalysen wird aus den Selbstdeutungen von Menschen in möglichst offenen, wenig oder nur zu zentralen Themen durch Fragen strukturierter Erzählungen gewonnen. Ziel der Diagnose ist es, solche subjektiven Muster zu rekonstruieren, die Deutungen und Handlungsorientierungen der Menschen geprägt haben. Gewonnen werden so Erkenntnisse über Selbstbilder und Selbsterklärungen sowie deren Bedeutung für zukünftige

Handlungsorientierungen z. B. in Krisen, weniger objektivierbare Anzeiger z. B. für akute Gefährdungen.

- **Beziehungsanalytisch–inszenierende Verfahren**

In kontinuierlich arbeitenden Gruppen, z. B. den Teams eines ASD oder Jugendamtes werden Fälle vorgestellt und beraten. Kern der verstehenden und fallanalytischen Leistung ist eine stellvertretende Identifikation einzelner Gruppenmitglieder mit den im Fall handelnden Personen. In der Gruppe soll so die affektive Dynamik eines Falles (re)inszeniert und einem distanzierenden Deutungsprozess zugänglich gemacht werden. Dem Fallverstehen zugänglich gemacht werden sollen vor allem die Deutungsmuster der Professionellen und die Wechselwirkungen zwischen Helfer- und Klientensystem(en). Gegenüber solchen gruppenorientierten Arbeitsformen wird häufig eingewandt, sie nähmen zu unkontrolliert die negativen Effekte vor allem harmonisierender Gruppenprozesse in Kauf und würden damit zu wenig differenzierenden und nachprüfaren Entscheidungen führen. Leitfrage dieser Formen des Fallverstehens ist: Was folgt für das professionelle und institutionelle Handeln im konkreten Fall aus dem Verstehen der Dynamik von Klienten und Helfersystem?

Rahmenkonzept sozialpädagogischer Diagnostik und Fallverstehen in der Hilfeplanung

Trotz der skizzierten Unterschiede kann auf dem heutigen Stand der fachlichen Entwicklung ein Rahmenkonzept sozialpädagogischer Diagnostik und Fallverstehens vorgestellt werden, in dem die unverzichtbaren Zugänge, Bausteine und Instrumente für diese Kernaufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte des Jugendamtes und der beteiligten (freien) Träger in der Hilfeplanung zusammengefasst sind. Das spezifisch sozialpädagogische wird dabei neben den vorhergehend skizzierten Besonderheiten in der bewussten Balance von professioneller Expertise und respektvoller Verständigungsbereitschaft deutlich. Konzeptionell und methodisch werden dazu Aspekte und Arbeitsweisen aller drei dargestellten Diagnoserichtungen verarbeitet.

1. Der erste Baustein und in der Regel auch der erste Arbeitsschritt ist die systematische Sammlung und Verarbeitung bedeutsamer Daten und Fakten sowie Einschätzungen und Bewertungen zur Lebenssituation, Lebensbedingungen und Lebensgeschichte, zu den Ressourcen und Potentialen ebenso wie zu Risiken und Gefährdungen, soweit vorliegend auch anderer Stellen und Fachkräfte. Hauptproblem ist, „die Spreu vom Weizen zu trennen“, also das Bedeutsame vom Nebensächlichen zu unterscheiden, aber auch nicht Wesentliches zu übersehen. Instrumente hierzu sind z. B. Erfassungs- und Auswertungsraster, Genogramme oder Fragenkataloge, Ressourcen- und Netzwerkkarte.
2. Der zweite Baustein und Zugang gilt den Erfahrungen und Deutungen der Menschen, um die es geht. Es muss die Perspektive gewechselt und deutlich eine andere Sichtweise „zur Sprache gebracht“ werden. Instrumente können das klassische Erstgespräch und der Hausbesuch oder verschiedene Formen des Interviews sein. Bedeutsam ist, dass die gewählten Gesprächsformen Raum für Erzählungen eröffnen und nicht ausfragen. Nur so kann der Eigen-Sinn und die Funktion biographischer Strategien und Muster der Lebensbewältigung gemeinsam „rekonstruiert“ werden. Wichtig ist auch, dies in der Sprache der Adressaten zu dokumentieren und nicht in den „Sprachformeln“ der Profis.

3. Als Drittes muss die Selbstreflexion des Helfersystems hinzukommen. Informationen und Bewertungen der „Hilfeschichte“ z. B. in einer tabellarischen Gegenüberstellung von Lebens- und Hilfeschichte mit wichtigen Stationen, Diagnosen, Interventionen, Konflikten, Erfolgen und Misserfolgen. Dies öffnet den Blick auf die Themen und Konflikte des Helfersystems, die durch einen „Fall“ und seine Dynamiken angeregt und verstärkt werden. Dieser selbstkritische Blick schützt einerseits die Klienten vor den „Stellvertreter-Konflikten“ ihrer Helfer und eröffnet dem Helfersystem andererseits diagnostische Zugänge über das Entschlüsseln von Gegenübertragung und Spiegelung.
4. Dann gilt es, die gewonnenen Einsichten und Deutungen „auf den Punkt zu bringen“ und Konsequenzen zu ziehen. Die zuvor gesammelten Informationen und Sichtweisen müssen zusammengeführt, bewertet und darauf hin ausgewertet werden, welche Schlussfolgerungen für sozialpädagogische Handlungsvorschläge oder Interventionen zu ziehen und in einer Hilfeplanung zu konkretisieren sind.
5. Schließlich sind die sozialpädagogischen Deutungen und Beurteilungen den Menschen zurückzugeben, von denen und über die sie etwas erfahren und durchblicken wollten. Verstehen ist erst der Anfang, danach folgt die meist größere Anstrengung der Verständigung und Aushandlung. Sozialpädagogische Diagnosen haben wesentlich die „Stimme der Adressaten“ zu Gehör zu bringen. Nun sind diese Stimmen gerade in Problem- und Krisensituationen weder einfach zu hören noch simpel als das zu verstehen, was auf der Oberfläche der Worte und Gesten gesagt und gezeigt wird, die große Herausforderung der Partizipation und Beteiligung von Eltern und Kindern in der Hilfeplanung.
6. Zu letzt und wiederum zuerst ist gut zu dokumentieren und vor allem systematisch auszuwerten und zu reflektieren, welche Einschätzungen und Vorschläge sich als tragfähig für Entwicklung oder Schutz, Bildung oder Unterstützung erwiesen haben. Diese Evaluation ist die unverzichtbare Grundlage für Kontrolle und Weiterentwicklung der skizzierten „sozialpädagogischen“ Diagnostik ebenso wie der damit begründeten Hilfeplanungen.

Nur wenn alle sechs Bausteine in einem Gesamtkonzept in jedem Fall angemessen gewährleistet werden, kann sozialpädagogische Diagnostik ihre spezifische Leistung im Kontext der Hilfeplanung erbringen. Dabei bedeuten Prozesse des Verstehens und der Diagnose für die verantwortlichen Fachkräfte immer eine emotionale Anstrengung, z. T. auch eine erhebliche Zumutung. Perspektivenübernahme und Identifikation gelingen nicht ohne Mitfühlen und dies bedeutet meist auch, nicht ohne Mitleiden. Die Fähigkeit, sich vorstellen zu können, wie es einem anderen Menschen in Not und Bedrängnis geht, wie sich Bedrohung und seelische Verletzungen „anfühlen“, ist der Kern aller sozialpädagogischen Verstehensanstrengungen. Auf strukturierte Methoden für diese diagnostisch-verstehende Arbeit kann gerade in der Hilfeplanung nicht verzichtet werden. Daher sind entsprechende Fort- und Weiterbildungen ebenso wie regelmäßige Supervision erforderlich, um diese notwendige Qualität sozialpädagogischer Diagnostik in der Hilfeplanung zu gewährleisten.

4.1 Fakultative Clearingphase

Ein Clearing kann durchgeführt werden, wenn der Hilfebedarf durch das Jugendamt nicht in ausreichendem Umfang festgestellt werden kann. Das Clearing kann ambulant (z. B. im Rahmen von FasA) oder stationär (z. B. Jugendhilfeeinrichtung, Kinder- und Jugendpsychiatrie)

erfolgen. Die damit beauftragte Institution analysiert für das Jugendamt den Hilfebedarf, erstellt ggf. eine Diagnostik, und fasst ihre Beobachtungen in einem Bericht zusammen. Dieser stellt die wesentliche Grundlage der vom Jugendamt zu treffenden Entscheidungen über den Hilfebedarf dar. Im Rahmen des Clearingverfahrens ist die Beteiligung der Eltern sicherzustellen.

4.2 Sonderregelung bei (drohender) seelischer Behinderung

Bei einer drohenden seelischen Behinderung wird die Klärung des Hilfebedarfs nach den Kriterien vorgenommen, die in § 36 Abs. 3 und § 35a Abs. 1a SGB VIII näher geregelt sind. Danach soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe, die Person, die eine Stellungnahme nach den Vorgaben des § 35a Abs. 1a SGB VIII abgegeben hat, beteiligt werden. Diese Stellungnahme darf nur von

- einem Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- einem Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
- einem Arzt oder einem psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kinder und Jugendlichen verfügt,

nach einem festgelegten Verfahren durchgeführt werden.

In § 35a SGB VIII wird eine Arbeitsteilung zwischen dem Facharzt bzw. Psychotherapeuten und dem Jugendamt vorgesehen. Die fachärztliche oder psychotherapeutische Stellungnahme bezieht sich lediglich auf die Frage, ob bei dem Kindern oder Jugendlichen die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht, während das Jugendamt prüft, ob durch diese Abweichung die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder ob eine solche Beeinträchtigung droht. Eine drohende seelische Behinderung ist - im Rahmen der Neuregelung - nur noch dann zu bejahen, wenn eine Beeinträchtigung der Teilhabe des Kindes oder des Jugendlichen am Leben in der Gemeinschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

5. Schritte des Hilfeplanverfahrens

5.1 Beratung der Familie durch die fallverantwortliche Fachkraft

Nach § 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII sind die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe zu beraten und auf mögliche Folgen für die Entwicklung des Jugendlichen oder des Kindes hinzuweisen. Diese Beratungsverpflichtung obliegt der fallverantwortlichen Fachkraft des Jugendamtes. Die Beratung nach § 36 Abs.1 S. 1 SGB ist nur dann erforderlich, wenn eine Hilfe zur Erziehung angezeigt ist. Die Fachkraft soll die Betroffenen aus eigener Initiative umfassend informieren, diese zur Mitwirkung motivieren und Transparenz über den Entscheidungsfindungsprozess herstellen.

Die Beratung zu Beginn des Hilfeprozesses umfasst Informationen über den Verlauf des Hilfeplanverfahrens,

- das Leistungsspektrum der Hilfearten,
- Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte des Personensorgeberechtigten (§ 36 SGB VIII),
 - deren Wunsch- & Wahlrecht (§§ 5, 36 Abs. 1, S. 3 u. 4 SGB VIII)
 - deren Antragsrecht (§ 27 Abs. 1 SGB VIII),
- die Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII),
 - deren Wunsch- und Wahlrecht (§ 36 Abs. 1 S. 3 u. 4 SGB VIII),
- die Kostenbeiträge (§§ 91 ff. SGB VIII) und
- das Vertretungsrecht der Leistungserbringer in Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1688 BGB).

5.2 Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Nach § 36 Abs. 2 S. 1 soll die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Dieses Verfahren dient der fachlichen Qualifizierung der Entscheidungsfindung. Auf individueller Ebene überprüft die handelnde Fachkraft in kritischer Eigenreflexion ihre eigenen Wahrnehmungen, Einschätzungen und Prognosen. Auf der Teamebene werden durch den Austausch von Fachwissen, beruflicher sowie persönlicher Erfahrungen und Sichtweisen Kompetenzen erweitert und einzelfallübergreifende Entwicklungen wahrgenommen. Unterschiedliche Sichtweisen ermöglichen die Erfassung komplexer Problemlagen und sichern die Einschätzung und Prognosen der zuständigen Fachkraft ab. Die kollegiale Fallberatung trägt zur Qualifizierung der sozialpädagogischen Diagnose bei.

Die beteiligten Fachkräfte können aus verschiedenen Fachrichtungen kommen oder derselben Fachrichtung angehören. Nach der Definition des § 72 Abs. 1 S. 1 des SGB VIII können auch im Jugendamt tätige Verwaltungskräfte Fachkräfte im Sinne des § 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII sein.

Da § 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII von einer Entscheidung mehrere Fachkräfte spricht, stellt sich die Frage, ob damit dem Team letztendlich die Entscheidungsverantwortung übertragen ist. Die Verankerung von Entscheidungskompetenzen orientiert sich am Charakter des Hilfeprozesses. Dem Gesetz ist ein Vorrang der Teamentscheidung nicht zu entnehmen. Teamberatung ist ein gesetzlich verbindlicher Bestandteil eines fachlich qualifizierten Entscheidungsprozesses, kann aber die persönliche Verantwortung der einzelnen fallverantwortlichen Fachkraft nicht ersetzen. Maßgebliche Verantwortung steht somit im Einzelfall der zuständigen Fachkraft zu, der die kooperative Erarbeitung eines Hilfeplans obliegt.

5.3 Beteiligung anderer Personen, Dienste und Einrichtungen bei der Aufstellung und Durchführung des Hilfeplans

Die Federführung sowie die Gesamtverantwortung für den Hilfeplanprozess bleiben bei dem öffentlichen Träger, dem Jugendamt, das über die Gewährung und Fortführung einer Hilfe entscheidet. Dieses ist verantwortlich für den Verlauf der Planung, die Steuerung und das fachliche Controlling des Hilfeplanprozesses.

Die fallzuständige Fachkraft stellt zusammen mit dem Adressaten und dem Leistungserbringer den Hilfeplan auf, der nach der Definition des § 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendige Leistung enthalten soll.

Der Hilfeplan soll die Konkretisierung des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung dokumentieren. Dabei ist zu trennen zwischen den festgestellten Fakten und der sozialpädagogischen Diagnostik, die das Tatbestandsmerkmal „Erzieherischer Bedarf“ ausfüllt. Anschließend folgt eine fachliche und rechtliche Bewertung, bei der die Auffassungen der Beteiligten im Hinblick auf Eignung und Notwendigkeit einer spezifischen Hilfe dokumentiert werden sollen. Darauf folgen Einzelaspekte über die konkrete Ausgestaltung der Hilfe sowie die Wünsche, Vorstellungen und Erwartungen der Betroffenen dazu.

Nach § 36 Abs. 2 S. 4 SGB VIII sind andere Personen, Dienste und Einrichtungen, die bei der Durchführung der Hilfe tätig werden, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Die Beteiligung an der Aufstellung des Hilfeplans ist insbesondere dann von besonderer Bedeutung, wenn die andere Person, der Dienst oder die Einrichtung von dem Jugendamt beauftragt werden soll, die Hilfe für den jungen Menschen zu erbringen.

Im Rahmen der Abstimmung ist es erforderlich festzustellen, inwieweit das Angebot des Trägers der Hilfe entspricht und welche Ergänzungen ggf. erforderlich sind.

Das Jugendamt wird in der Regel unter Beachtung des § 4 SGB VIII die Durchführung der Hilfen einem Dritten (andere Person, Dienst, Einrichtung) übertragen oder seinen eigenen Fachdienst damit beauftragen.

Die Kooperation der beteiligten Einrichtungen und Dienste erfolgt im sog. sozialrechtlichen Dreieckverhältnis mit folgenden Funktionen:

1. Das Jugendamt ist Leistungsverpflichteter nach § 27 Abs. 1, § 35a Abs. 1 bzw. § 41 SGB VIII.
2. Ein Dritter (ein freier Träger, ein privatgewerblicher Träger oder eine Pflegefamilie) ist Leistungserbringer im Rahmen eines Vertrages mit dem Jugendamt.
3. Die Adressaten sind Leistungsberechtigte und Empfänger der im Hilfeplan vereinbarten Leistungen.

Ein Leistungserbringer von stationären und teilstationären Angeboten ist verpflichtet, Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt nach §§ 78b und 78e SGB VIII abzuschließen. Diese bilden eine umfassende Grundlage für eine fachlich qualifizierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Deshalb soll die Hilfe auch in einer Einrichtung erbracht werden, mit der diese Vereinbarungen abgeschlossen wurden. Falls im Hilfeplan weitergehende Ziele und Maßnahmen ausgehandelt wurden, die ggf. über das vereinbarte Leistungsspektrum der Einrichtung / des Dienstes hinausgehen, können individuelle maßgeschneiderte Zusatzvereinbarungen getroffen werden, um die ausgehandelten Ziele erreichen zu können.

Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wie es in § 36 SGB VIII gefordert ist, bezieht sich auch auf die fallbezogene Kooperation zwischen den Fachkräften des öffentlichen und freien Trägers. Beides gilt es aufeinander zu beziehen. Was seitens des öffentlichen Trägers als geeignete Hilfe angesehen wird, muss für den freien Träger nachvollziehbar sein, um in der Durchführung der Hilfe daran anschließen und diese dem individuellen Bedarf entsprechend gestalten zu können.

5.4 Fortschreibung des Hilfeplans

Da sozialpädagogische Entscheidungen aufgrund ihrer strukturellen Unsicherheit stets Hypothesen darstellen und zum anderen die Erbringung der Hilfe als dynamischer Ablauf, Veränderung von Zielvorgaben, Maßnahmen und Zeitbezügen verlangt, hat das Jugendamt regelmäßig zu prüfen, ob die gewährte Hilfe weiterhin geeignet und notwendig ist (§ 36 Abs. 2 S. 2, 1. Hs SGB VIII). Deshalb ist der Hilfeplan fortzuschreiben.

Für die Einleitung der Fortschreibung ist die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes zuständig. Diese wird gemeinsam mit den Adressaten und der Institution, die die Hilfe erbringt (und ggf. einem Fachdienst im Jugendamt) nach den Prinzipien der Partizipation und Kooperation den Hilfeplan fortgeschrieben und das Ergebnis dokumentiert.

Für die im Gesetz formulierte „regelmäßige“ Fortschreibung ist zwar keine allgemeingültige Zeitspanne festgelegt, aber es ist grundsätzlich eine halbjährige Fortschreibung des Hilfeplans geboten, um flexibel auf Veränderungsbedarfe reagieren zu können. In Fällen von Clearingphasen, Krisen oder Kindeswohlgefährdungen in Sinne des § 8a SGB VIII können wesentlich kürzere Intervalle angezeigt sein. Die unterschiedlichen Stadien des Hilfeprozesses, die spezifischen Zielvorgaben des Hilfeplans sowie das Alter des Kindes / des Jugendlichen sind als Kriterien zur Orientierung heranzuziehen. Es erscheint auch sinnvoll, zu Anfang der Hilfe kürzere Fristen zu vereinbaren, bis sich die Hilfe stabilisiert hat. Grundsätzlich sind auch die Erkenntnisse über die Besonderheiten des kindlichen Zeitempfindens, insbesondere bei der Vollzeitpflege, für die Fortschreibungsfrist unverzichtbar, um zu verhindern, dass eine als vorübergehend geplante Vollzeitpflege unerwartet in eine Vollzeitpflege auf Dauer umschlägt. Die Überprüfungsfristen sind stets im Hilfeplan festzulegen. Dadurch wird Transparenz und Verbindlichkeit hergestellt.

5.4.1 Empfohlener Dreischritt des Hilfeplanverfahrens

Eine wirksame Qualifizierung des Hilfeplanprozesses kann durch eine Komplexitätsreduzierung in Form eines zirkulären Dreischritts erreicht werden. Danach steht bei der Fortschreibung des Hilfeplans die Aushandlung der Ziele und Maßnahmen im Vordergrund. Der Dreischritt setzt sich zusammen aus dem Bericht des betreuenden Dienstes oder der Einrichtung, dem Vorbereitungsgespräch mit den Adressaten dazu und dem auf seine Kernaufgabe reduzierten Hilfeplangespräch. Diese drei Elemente wiederholen sich bei jeder Fortschreibung des Hilfeplans, so dass man von einem zirkulären Dreischritt spricht. An allen drei Prozessschritten sind die Adressaten beteiligt.

Zu beachten ist, dass dieser Dreischritt jeweils Zwischenschritte beinhaltet, die der Vorbereitung der wesentlichen Schritte i. S. des Dreischritt-Modells dienen.

5.4.2 Vorbereitung des Hilfeplangesprächs – die Vorab-Information

Die Vorbereitung dient der Bilanzierung, Reflexion und Evaluation des Hilfeprozesses, in dem die im letzten Hilfeplangespräch vereinbarten Ziele und deren Umsetzung überprüft werden. Die

Ergebnisse des Gespräches mit den Adressaten werden seitens des Leistungserbringers dokumentiert.

Die Vorbereitung des Gespräches für die Fortschreibung des Hilfeplans sowohl mit den Eltern als auch mit den Kindern/Jugendlichen ist ein zentraler Schritt zur Stärkung der Beteiligung im Hilfeplanungsprozess.

Die Reflexion des Hilfeverlaufs im Vorfeld eines anstehenden Hilfeplangesprächs gemeinsam mit einer vertrauten Bezugsperson ermöglicht die Betrachtung des Erreichten und Nicht-Erreichten sowie ein gemeinsames Sondieren möglicher Gründe dafür. Darüber hinaus können unterschiedliche Sichtweisen zwischen den Kindern/ Jugendlichen, Eltern und der leistungserbringenden Fachkraft bereits vorab ausgelotet werden. Eine aktive Einbeziehung der Eltern in die Vorbereitung des Hilfeplangesprächs ist auch dann wichtig, wenn diese nicht am Ort der Hilfestellung wohnen. Damit können die Adressaten zum einen in der Vertretung ihrer Sicht und Einschätzung gestärkt werden. Zum anderen können gemeinsam differenziertere Betrachtungsweisen und mögliche Lösungsansätze für das Hilfeplangespräch entwickelt werden.

5.4.3 Das anschließende Hilfeplangespräch

Für den Erfolg der Fortschreibung des Hilfeplans ist eine inhaltliche Fokussierung auf die Aushandlung von Zielen und Maßnahmen für die Zeit bis zum nächsten Hilfeplangespräch im Rahmen einer zeitlichen Begrenzung des Treffens wichtig. Eine inhaltliche Fokussierung auf Ziele und Aufgaben der Hilfeplanung wird dann möglich, wenn das Hilfeplangespräch von anderen Aufgaben entlastet wird. Dies wird dadurch erreicht werden, dass die Ergebnisse der Vorbereitung auf das Hilfeplangespräch von Adressaten und Fachkräften des Leistungserbringers schriftlich dokumentiert und dem Jugendamt rechtzeitig vor dem Hilfeplangespräch weitergeleitet werden.

Eine Teilhabe an diesem Prozess erfordert die volle Aufmerksamkeit jeder einzelnen Person, insbesondere der Adressaten über den gesamten Gesprächsverlauf. Die Vereinbarung eines zeitlichen Rahmens und ggf. auch das Einlegen von Pausen sind hier Möglichkeiten, in einem Adressaten freundlichen Rahmen für den Erhalt der Aufmerksamkeit Sorge zu tragen.

Gleichzeitig sollte mit der Fortschreibung des Hilfeplans die Chance genutzt werden, den bisherigen Hilfeverlauf zu evaluieren und festzustellen, welche Wirkungen die bisherige Hilfe gebracht hat. Dabei wird zu bedenken sein, dass eine Hilfe zur Erziehung nicht einmalig festgelegt werden kann, sondern fortlaufend prozessorientiert gestaltet werden muss. Die besondere Aufgabe der Evaluation ist dabei das systematische Zusammenführen der Einschätzung aller Beteiligten so wie deren Reflektion hinsichtlich notwendiger Anpassungen im Hilfesetting.

5.5 Beendigung der Hilfe

Grundsätzlich ist eine Hilfe zur Erziehung befristet. Dieser Aspekt ist bei der Hilfeplanung zu berücksichtigen. Durch Beratung und Unterstützung können z. B die Erziehungsbedingungen in der Familie soweit verbessert werden, dass die Eltern das Kind wieder selbst erziehen können. In jedem Fall soll ein Abschlussgespräch geführt werden, bei dem die Ergebnisse der Hilfestellung, sei sie nun erfolgreich oder weniger erfolgreich verlaufen, erörtert, evaluiert und dokumentiert werden.

Parallel zu der Beendigung der Hilfe können in niedrighschwelliger Form Beratungsangebote gemacht werden, um den Erfolg der Hilfe zu stabilisieren oder eine Krise abzufangen. Diese

sollten nach Möglichkeit von dem Träger bzw. der Vertrauensperson des jungen Menschen durchgeführt werden, die die vorhergehende Hilfe durchgeführt hat bzw. den jungen Menschen besonders gut kennt. Um die zeitlichen Grenzen dieser Nachbetreuung aufzuzeigen, können dem Adressaten der Hilfe einzelne Gutscheine zur späteren Beratung ausgehändigt werden, die schon im Voraus mit der Maßnahme abgerechnet werden können.

6. Evaluation im Hilfeplanverfahren

Für die Hilfeplanung als zentrales Steuerungsinstrument der Erziehungshilfen stellt die Evaluation ein wichtiges Verfahren dar, um Erkenntnisse über die Wirksamkeit laufender, aber auch abgeschlossener Hilfen zu gewinnen. Der Begriff der Evaluation steht für Reflexions- und Bewertungsverfahren, die zum einen die Einhaltung fachlicher Standards im Hilfeplanverfahren überprüfbar machen und zum anderen aber auch die Wirkungen der Hilfen auf Seiten der Adressaten systematisch in den Blick nehmen. Eine solche Evaluation ist erforderlich, um Hilfen in ihrem Verlauf kontinuierlich besser an die spezifischen Bedarfe anpassen zu können. Außerdem erlauben regelmäßige Reflexionsschleifen mit den Adressaten, diese besser verstehen zu lernen, deren Beteiligungsmöglichkeiten zu erweitern sowie die Anschlussfähigkeit der Hilfe an die Lebenswelt der Familie zu erweitern. Eine anschließende systematische Auswertung von abgeschlossenen Hilfen ermöglicht darüber hinaus Hürden und Hindernisse im Rückblick zu erkennen und nach Bedarf Verbesserungsstrategien für zukünftige Hilfeprozesse zu entwickeln.

Für die praktische Umsetzung und systematische Verankerung von Evaluation im Hilfeplanverfahren bieten sich insbesondere zwei Ansatzpunkte an:

- Evaluation im Hilfeverlauf lässt sich mit der Hilfeplanfortschreibung verbinden. Dazu ist es erforderlich, die Vorbereitung von Hilfeplangesprächen immer auch mit einer Bilanzierung des bisherigen Hilfeverlaufes zu verbinden.
- Der Abschluss von Hilfen ist ein günstiger Zeitpunkt, an dem von allen Beteiligten Bewertungen vorgenommen werden können. Ihr verfügbares Wissen über förderliche und hinderliche Faktoren gelingender Hilfeprozesse gilt es durch eine entsprechend strukturell verankerte Evaluation zu sichern und der Weiterentwicklung des Hilfeplanverfahrens und der Gestaltung erzieherischer Hilfen zugänglich zu machen. Dies kann durch die systematische Bilanzierung der Hilfe gemeinsam mit den Eltern und Kindern/Jugendlichen im Rahmen eines Abschlussgespräches und eine entsprechende Dokumentation der Ergebnisse erreicht werden. Solche Abschlussgespräche systematisch nach der Struktur der Vorab-Info vorzubereiten und jede Hilfe im Rahmen eines Abschlussgespräches zu bilanzieren, wäre hier erste Zielsetzung in Richtung einer regelmäßigen Evaluation von individuellen Hilfeverläufen.

7. Hilfeplanung und Jugendhilfeplanung

Der einzelne Bedarfsfall einer Hilfe zur Erziehung und damit auch die Hilfeplanung stehen in vielfältigem Zusammenhang zu allgemeinen Entwicklungen im Einzugsbereich eines Jugendamtes:

- Der Bedarf im Einzelnen geht meist nicht nur auf eine zufällige biografische Konstellation zurück, sondern hat gesamtgesellschaftliche Komponenten, sei es bezogen auf die Ursachen oder die konkrete Ausformung eines Problems.
- Problemrelevante Faktoren, die außerhalb der Adressaten liegen, führen über den Einzelfall hinaus und verlangen eine fallübergreifende Ursachenbekämpfung.
- Der Einzelfall macht bestimmte Hilfeangebote erforderlich, die nur bedingt individuell für diesen entwickelt werden können, vielmehr soll im Bedarfsfall auf ein passendes Angebot zurückgegriffen werden können. Dies wiederum sollte regional auch vorgehalten werden.
- Schließlich lassen sich unterstützende Ressourcen in einem Sozialraum, die für einen Einzelfall bedeutsam sind, nur fallübergreifend entwickeln.
- Für die kritische Selbstüberprüfung des fachlichen Handelns im Einzelfall sowie für seine kontinuierliche Weiterentwicklung ist die Fachebene auf fallübergreifende globale Informationen über die Erziehungshilfe im Einzugsbereich des Jugendamtes als Bezugs- und Vergleichsrahmen angewiesen.

Aus diesem Grunde ist über die Evaluation des Einzelfalls hinaus ein systematisches Resümee abgeschlossener Hilfen entlang eines Datenbogens wünschenswert, der auch eine vergleichende Betrachtung mehrerer Hilfen erlaubt. Auf diese Weise kann eine Summe von Fällen gebildet und diese auf unterschiedliche Fragestellungen hin betrachtet werden. Damit können die Häufung bestimmter Zielgruppenphänomene, differenzierte Gelingenszusammenhänge, wiederkehrende Beendigungskonstellationen oder auch verdichtete Zuweisungen zu bestimmten Hilfearten auffallen und der kritischen Betrachtung zugänglich werden. Das so gewonnene Datenmaterial kann sowohl für trägerinterne Qualitätsentwicklungsprozesse als auch für eine kooperative Weiterentwicklung der Angebotsstruktur hin zu mehr Bedarfsgerechtigkeit und Lebensweltnähe genutzt werden. Dazu braucht es allerdings Orte und moderierende Strukturen, um diese Evaluationsergebnisse angemessen kommunizieren und daraus Perspektiven und Handlungsstrategien entwickeln zu können. Die Jugendhilfeplanung ebenso wie trägerübergreifende Gremien stellen dazu mögliche Anknüpfungspunkte dar.

Die Daten aus der Hilfeplanung werden damit auf die Ebene der Jugendhilfeplanung transportiert. Die Jugendhilfeplanung stellt eine Klammer zwischen der Einzelfallebene und den übergeordneten Ebenen globaler gesellschaftlicher Entwicklung bzw. fachpolitischer Steuerung dar. Somit ist Jugendhilfeplanung stets auch auf eine Verbesserung des Hilfesystems und der Leistungserbringung ausgerichtet, um möglichst noch passgenauere und wirkungsvollere Hilfen anbieten zu können. So werden förderliche und hinderliche Faktoren in der Hilfeplanung als geregelter Verfahren in institutionalisierten Strukturen der Reflexion zugänglich.

8. Literatur

- Darius, S., Müller, H., Teupe, U., 2004: Qualitätsentwicklung in den sozialen Diensten des Jugendamtes. Bericht über die Weiterentwicklung von Teamarbeit, Hilfeplanung und Jugendhilfeplanung im Bereich der erzieherischen Hilfen in rheinland-pfälzischen Jugendämtern, Mainz.
- Deutsches Jugendinstitut e.V. - Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens (Hrsg.), 2006: Bausteine gelingender Hilfeplanung. Ergebnisse aus dem Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“, CD-ROM
- Kunkel, P.-C., 2006: Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, Baden-Baden
- Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens (Hrsg.), 2003: Hilfeplanung als Kontraktmanagement? Erster Zwischenbericht des Forschungs- und Entwicklungsprojekts „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“
- Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens (Hrsg.), 2005: Innovation durch Kooperation. Anforderungen und Perspektiven qualifizierter Hilfeplanung in der Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Abschlussbericht des Bundesmodellprojekts „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“
- Schmid, H., 2004: Der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII. Frankfurt, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge.
- Wiesner, R. u. a., 2006: SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München

Internetseiten zum Thema:

- Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens
Internet:

<http://www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=209>

- Modellprojekt „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“,
Internet.

<http://www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=209&Jump1=RECHTS&Jump2=10>

Anlage: Hilfeplanraster

- 1. Hilfeplan - Vorlage**
- 2. Vorab-Info**
- 3. Hilfeplan – Fortschreibung**
- 4. Vorab-Info zum Abschlussgespräch**
- 5. Leitfaden für das Abschlussgespräch**

Hilfeplan nach § 36 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

JUGENDAMT	AZ:
ORT UND DATUM DES HILFEPLANGESPRÄCHES:	
FACHKRAFT IM JUGENDAMT UND ☎	

Name des Mädchens oder Jungen/Jugendliche(r):

geboren am:

Anschrift:

.....

Geschwisterkinder:

Name: Geburtsdatum:

Name: Geburtsdatum:

Name: Geburtsdatum:

Name: Geburtsdatum:

Eltern/-teil, Personensorgeberechtigte(r):

Anschrift und Telefon:

.....

durchführende Institution:

.....

Beim Hilfeplangespräch anwesende Personen:

.....

.....

Anlage: Datenblatt bzw. Anamnese mit allen wichtigen Daten

Beschreibung der Ausgangssituation:

(Was ist die konkrete Ausgangslage? Wer hat wann Kontakt zum Jugendamt aufgenommen? Was ist der Anlass der Kontaktaufnahme? Zur Sozialen Lage der Familie (Wohnsituation, Arbeitssituation, Familiensystem, soziales Umfeld) Wie ist die Familiensituation zu beschreiben? Welche Probleme hat das Mädchen oder der Junge? Welche Probleme haben die Erziehungsberechtigten? Welche Ressourcen hat das Mädchen oder der Junge? Welche Ressourcen haben die Erziehungsberechtigten? Welche vorausgegangenen Hilfen gab es? Was war hilfreich? Welche Stolpersteine gab es? Was haben die vorausgegangenen Hilfen gebracht?)

Vorgeschichte:

aus der Sicht der Eltern/eines Elternteils:

aus der Sicht des Mädchen oder Jungen/Jugendliche(r):

aus der Sicht des Jugendamtes:

aus der Sicht der beteiligten Institution / Pflegeeltern:

Wo liegt der vordringliche Unterstützungsbedarf? Welche Ressourcen sollen gestärkt werden?

Ausgewählte Hilfe - Begründung und Vereinbarung

(Welches Hilfeangebot ist geeignet? Welches Hilfeangebot ist konsensfähig? Mit welcher Begründung wird das Hilfeangebot ausgewählt?)

Erwartungen und Ziele

(Welche Erwartungen und Ziele haben die Beteiligten im Hilfeprozess? Welche konkreten Ziele sollen bis zum nächsten Hilfeplangespräch erreicht werden? Woran kann überprüft werden, dass die Ziele erreicht wurden? Was muss erreicht sein, um die Hilfe beenden zu können?)

aus der Sicht der Eltern/eines Elternteils:

aus der Sicht des Mädchen oder Jungen/Jugendliche(r):

aus der Sicht der Fachkraft des Jugendamtes:

aus der Sicht der beteiligten Institution / Pflegeeltern:

VEREINBARUNG

(Welche konkreten Ziele sollen bis zum nächsten Hilfeplangespräch umgesetzt werden?)

Zielvereinbarung und Aufgabenverteilung

Ziele (Woran ist die Zielerreichung zu erkennen?)	Handlungsschritte (wer, was, bis wann?)

Unterschrift der GesprächsteilnehmerInnen

Ich stimme den oben formulierten Zielen und Aufgaben zu:

Eltern/Personensorgeberechtigte:

Mädchen oder Junge:

Fachkraft der Institution / Pflegeeltern:

Fachkraft des Jugendamtes:

Sonstige GesprächsteilnehmerInnen:

Sonstige Vereinbarungen und Absprachen

Vorbehalte und Grenzen

(Welche Probleme werden erwartet? Wo sind die Grenzen der Hilfe?)

Beginn und Dauer der Hilfe (Prognose)

Zeitpunkt der Fortschreibung des Hilfeplans

Unterschrift der GesprächsteilnehmerInnen

Ich habe den Hilfeplan gelesen und stimme ihm zu:

Eltern/Personensorgeberechtigte:

Mädchen oder Junge:

Fachkraft der Institution / Pflegeeltern:

Fachkraft des Jugendamtes:

Sonstige GesprächsteilnehmerInnen:

Verteiler:

Vorab-Info zum Hilfeplangespräch: Kind/JugendlicheR:

SachbearbeiterIn JA:

HPG am:

Ort und Uhrzeit des HPG:

Erläuterungen zum Umgang mit der Vorab-Info:

- Erstellung unter direkter Beteiligung der AdressatInnen
- Nur Ausschnitt seit letztem HPG betrachten
- Geheimnisse, kritische Themen, die noch nicht offen sind, bleiben draußen; werden direkt zwischen ÖT und FT kommuniziert
- Informationen, die nicht über das direkte Gespräch gewonnen wurden, sollen bzgl. ihrer Quelle kenntlich gemacht werden
- Keine Kostenfragen, werden auf anderem Weg zwischen FT und ÖT geklärt
- Umfang: ca. 2 – 3 Din A4-Seiten
- Fertigstellung und Versand der, Vorab-Info zwei Wochen vor dem anberaumten HPG
- Verteiler: FT, Kind, Eltern, JA, ggf. sonstige nach Vereinbarung

Vorab-Info zum Hilfeplangespräch: Kind/JugendlicheR:

SachbearbeiterIn JA:

HPG am:

Ort und Uhrzeit des HPG:

Stärken des Kindes bzw. der Familie:

(Was ist in der Zeit seit dem letzten HPG gut gelungen? Welche Fähigkeiten und Fertigkeiten konnten entwickelt werden? Welche Fähigkeiten, Fertigkeiten, Stärken konnten neu entdeckt werden? etc.)

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht anderer Stellen (z.B. Schule, Kindertagesstätte etc.)

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

Vorab-Info zum Hilfeplangespräch: Kind/JugendlicheR:

SachbearbeiterIn JA:

HPG am:

Ort und Uhrzeit des HPG:

Beschreibung der aktuellen Situation und Bewertung des bisherigen Hilfeverlaufes durch die Beteiligten:

(Was wurde wie gemacht? Wie beurteilen die Beteiligten den Verlauf? Inwiefern konnten die beim letzten Mal formulierten Ziele erreicht werden? Woran ist die Zielerreichung zu erkennen? Inwiefern konnten die beim letzten Mal formulierten Ziele nicht erreicht werden? Was hat die Zielerreichung erschwert? Welche Themen, Bewältigungsanforderungen u.ä. sind darüber hinaus relevant geworden?)

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht anderer Stellen (z.B. Schule, Kindertagesstätte etc.)

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

Vorab-Info zum Hilfeplangespräch: Kind/JugendlicheR:
SachbearbeiterIn JA:
HPG am:
Ort und Uhrzeit des HPG:

Zusammenarbeit - Eltern & Einrichtung

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

Vorab-Info zum Hilfeplangespräch: Kind/JugendlicheR:

SachbearbeiterIn JA:

HPG am:

Ort und Uhrzeit des HPG:

Ergänzende Beschreibung zur Entwicklung des Mädchens bzw. Jungen:
(ggf. unterschiedliche Perspektiven differenzieren)

Gesundheitliche und körperliche Entwicklung

(z.B. chronische Krankheiten, Medikamente, Arztbesuche, Sucht und Abhängigkeit, Gewicht, Größe, Zahnsanierung, Sehstörungen etc.)

Lebenspraktische / hauswirtschaftliche Fähigkeiten

(z.B. Körper- und Kleiderpflege, Tischmanieren, Essverhalten, Ordnung, Umgang mit Geld, Telefonieren, zeitliche und räumliche Orientierung, Mitarbeit im Gruppenhaushalt, Ämter, Zimmerpflege etc.)

Sozialverhalten

(z.B. gegenüber Gruppenmitgliedern, Betreuern, dem anderen Geschlecht, Nachbarn, Freunden, Benehmen in der Öffentlichkeit etc.)

Freizeitverhalten

(z.B. Vorlieben, Beschäftigung mit und ohne Anleitung, alleine und in der Gruppe, mit Nachbarn und Freunden, Vereine etc.)

Mitarbeit in der Therapie

Vorab-Info zum Hilfeplangespräch: Kind/JugendlicheR:

SachbearbeiterIn JA:

HPG am:

Ort und Uhrzeit des HPG:

Vorschläge zu Perspektiven und Zielen zum weiteren Hilfeverlauf:

(Wie soll es weiter gehen? Welche Ziele sollen weiterhin verfolgt werden? Welche Ziele sind zu verändern? Welche Ziele sind neu aufzunehmen? Welche Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen gibt es? Woran wären die nächsten Schritte der Zielerreichung zu erkennen?)

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht anderer Stellen (z.B. Schule, Kindertagesstätte etc.)

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

ZU KLÄRENDE FRAGEN AUS DEN UNTERSCHIEDLICHEN PERSPEKTIVEN:

Erstellt von:

Datum, Unterschriften

Mädchen / Junge

Eltern

Fachkraft der durchführenden Einrichtung/Pflegefamilie

**Hilfeplan nach § 36 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
Fortschreibung**

JUGENDAMT	AZ:
ORT UND DATUM DES HILFEPLANGESPRÄCHES:	
FACHKRAFT IM JUGENDAMT UND ☎	

Name des Mädchens oder Jungens/Jugendliche(r):

geboren am:

Anschrift:

.....

Geschwisterkinder:

Name: Geburtsdatum:

Name: Geburtsdatum:

Name: Geburtsdatum:

Name: Geburtsdatum:

Eltern/-teil, Personensorgeberechtigte(r):

Anschrift und Telefon:

.....

durchführende Institution:

.....

Vorab-Info lag vor dem HPG vor: ja nein

Erstellt von am

Beim Hilfeplangespräch anwesende Personen:

.....

.....

Beschreibung der aktuellen Situation und Bewertung des bisherigen Hilfeverlaufs durch die Beteiligten:

(Ergänzung zum Vorab-Info)

(Wie wurden die beim letzten Mal formulierten Ziele konkretisiert? Inwiefern konnten diese Ziele erreicht werden? Woran ist die Zielerreichung zu erkennen? Was hat maßgeblich zur Erreichung der (Teil)Ziele beigetragen? Was wurde wie gemacht? Inwiefern konnten die beim letzten Mal formulierten Ziele nicht erreicht werden? Was hat die Zielerreichung erschwert? Welche Themen, Bewältigungsanforderungen u.ä. sind darüber hinaus relevant geworden? Wie beurteilen die Beteiligten den Verlauf der Hilfe? Wie bewerten die Beteiligten die Zusammenarbeit miteinander? Was gelingt gut? Was sollte weiterentwickelt werden?)

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

aus Sicht der Fachkraft des Jugendamtes:

FOLGERUNGEN AUS DER BEWERTUNG DES HILFEVERLAUFES

(bzgl. Waren die formulierten Ziele angemessen? Wieviel von den formulierten Zielen konnte erreicht werden? Waren die ausgewählten Methoden angemessen? War die Intensität der Hilfe bzgl. zeitlichem Umfang und Dichte der Fachkräfte im Alltag der Familie angemessen?)

HANDLUNGSBEDARFE, AUF DIE SICH DIE BETEILIGTEN VERSTÄNDIGT HABEN:

(Wo liegt der vordringliche Unterstützungsbedarf? Welche Ressourcen sollen gestärkt werden?)

Ausgewählte Hilfe - Begründung und Vereinbarung

(Welches Hilfeangebot ist geeignet? Welches Hilfeangebot ist konsensfähig? Mit welcher Begründung wird das Hilfeangebot ausgewählt?)

nur ausfüllen, wenn die Hilfeart gewechselt hat!!

Perspektiven und Ziele bis zum nächsten Hilfeplangespräch

(Mit welchen Erwartungen und konkreten Zielen soll die Hilfe fortgesetzt werden? Woran kann festgemacht werden, dass an den Zielen gearbeitet wird und sich Verbesserungen in der Lebenssituation des jungen Menschen und der Familie einstellen haben? Welche zeitliche Prognose gibt es für den Hilfeprozess?)

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

aus Sicht der Fachkraft des Jugendamtes:

VEREINBARUNG

(Welche konkreten Ziele sollen bis zum nächsten Hilfeplangespräch umgesetzt werden?)

Zielvereinbarung und Aufgabenverteilung

Ziele (Woran ist die Zielerreichung zu erkennen?)	Handlungsschritte (wer, was, bis wann?)

Unterschrift der Gesprächsteilnehmer/innen

Ich stimme den oben formulierten Zielen und Aufgaben zu:

Eltern/Personensorgeberechtigte:

Mädchen oder Junge:

Fachkraft der Institution / Pflegeeltern:

Fachkraft des Jugendamtes:

Sonstige Gesprächsteilnehmer/innen:

Sonstige Vereinbarungen und Absprachen

Vorbehalte und Grenzen

(Welche Probleme werden erwartet? Wo sind die Grenzen der Hilfe?)

Prognose zur Dauer der Hilfe insgesamt

Zeitpunkt der Fortschreibung des Hilfeplans

Unterschrift der Gesprächsteilnehmer/innen

Fachkraft des Jugendamtes:

Hilfeplan zu folgendem Datum versandt an:

(Jeweils Name und Datum des Postausgangs eintragen)

Eltern/Personensorgeberechtigte:

Mädchen oder Junge:

Fachkraft der Institution / Pflegeeltern:

Sonstige Gesprächsteilnehmer/innen:

Der Hilfeplan wird in der vorliegenden Fassung anerkannt, sofern innerhalb von _____ Tagen nach Versand durch keine der beteiligten Personen Einspruch erhoben wird.

Vorab-Info zum Abschlussgespräch: Kind/JugendlicheR:

SachbearbeiterIn JA:

HPG am:

Ort und Uhrzeit des HPG:

Entwurf für ein gemeinsam abgestimmtes Vorab-Info

Erläuterungen zum Umgang mit der Vorab-Info:

- Erstellung unter direkter Beteiligung der AdressatInnen
- Betrachtung des gesamten Hilfeverlaufs
- Informationen, die nicht über das direkte Gespräch gewonnen wurden, sollen bzgl. ihrer Quelle kenntlich gemacht werden
- Umfang: ca. 2 – 3 Din A4-Seiten
- Fertigstellung und Versand der Vorab-Info zwei Wochen vor dem Abschlussgespräch
- Verteiler: FT, Kind, Eltern, JA, ggf. sonstige nach Vereinbarung

Vorab-Info zum Abschlussgespräch: Kind/JugendlicheR:

SachbearbeiterIn JA:

HPG am:

Ort und Uhrzeit des HPG:

Beschreibung der aktuellen Situation entlang der vereinbarten Ziele:

(Wie wurden die formulierten Ziele konkretisiert? Inwiefern konnten diese Ziele erreicht werden? Woran ist die Zielerreichung zu erkennen? Was hat maßgeblich zur Erreichung der (Teil)Ziele beigetragen? Inwiefern konnten die formulierten Ziele nicht erreicht werden? Was hat die Zielerreichung erschwert? Welche Themen, Bewältigungsanforderungen u.ä. sind noch offen?)

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht anderer Stellen (z.B. Schule, Kindertagesstätte etc.)

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

NOCH OFFENE THEMEN/ASPEKTE:

Vorab-Info zum Abschlussgespräch: Kind/JugendlicheR:

SachbearbeiterIn JA:

HPG am:

Ort und Uhrzeit des HPG:

Bewertung des Hilfeverlaufes durch die Beteiligten:

(Wie beurteilen die Beteiligten den Verlauf der Hilfe? Wie bewerten die Beteiligten die Zusammenarbeit miteinander? Was gelang gut? Was sollte weiterentwickelt werden?)

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht anderer Stellen (z.B. Schule, Kindertagesstätte etc.)

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

Zusammenfassende Bewertung, in wie fern die Hilfe ein Erfolg gewesen ist:

aus Sicht des Mädchens/des Jungen:

0%	20%	40%	60%	80%	100%
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

0%	20%	40%	60%	80%	100%
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung/der Pflegefamilie:

0%	20%	40%	60%	80%	100%
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Vorab-Info zum Abschlussgespräch: Kind/JugendlicheR:

SachbearbeiterIn JA:

HPG am:

Ort und Uhrzeit des HPG:

Vorschläge zu Perspektiven über den Abschluss der Hilfe hinaus:

(Was ist wichtig für den Übergang (Begleitung, mögliche Krisensituationen etc.)?)

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht anderer Stellen (z.B. Schule, Kindertagesstätte etc.)

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

ZU KLÄRENDE FRAGEN, DIE SICH AUS DER ABSCHLUSSPERSPEKTIVE ERGEBEN:

Erstellt von:

Datum, Unterschriften

Mädchen / Junge

Eltern

Fachkraft der durchführenden Einrichtung Pflegefamilie

Abschlussgespräch

Vorab-Info lag vor dem Abschlussgespräch vor: ja nein

Wenn ja: Folgende Ausführung verstehen sich als Ergänzung zur Vorab-Info zum Abschlussgespräch.

Bilanzierung des Hilfeverlaufes

(Wie bewerten die Beteiligten den Verlauf der Hilfe? Wie bewerten die Beteiligten die Zusammenarbeit miteinander?)

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

aus Sicht der Fachkraft des Jugendamtes:

Einschätzung zum Erfolg der Hilfe

Bewerten Sie aus Ihrer jeweiligen Perspektive, in wie fern die Hilfe ein Erfolg gewesen ist:

In welchem Maße ist die Hilfe aus Sicht des Mädchens/des Jungen eine erfolgreiche Hilfe gewesen?

0% 10% 20% 30% 40% 50% 60% 70% 80% 90% 100%

In welchem Maße ist die Hilfe aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils eine erfolgreiche Hilfe gewesen?

0% 10% 20% 30% 40% 50% 60% 70% 80% 90% 100%

In welchem Maße ist die Hilfe aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung/der Pflegefamilie eine erfolgreiche Hilfe gewesen?

0% 10% 20% 30% 40% 50% 60% 70% 80% 90% 100%

In welchem Maße ist die Hilfe aus Sicht der Fachkraft des Jugendamtes eine erfolgreiche Hilfe gewesen?

0% 10% 20% 30% 40% 50% 60% 70% 80% 90% 100%

Welches Ziel wurde am meisten, welches am wenigsten erreicht?

Aus Sicht des Mädchens/des Jungen:

am meisten:

am wenigsten:

Aus Sicht der Eltern/des Elternteils:

am meisten:

am wenigsten:

Aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

am meisten:

am wenigsten:

Aus Sicht der Fachkraft des Jugendamtes:

am meisten:

am wenigsten:

Was ist besonders gut gelungen im Hilfeverlauf?

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

aus Sicht der Fachkraft des Jugendamtes:

Was hat am meisten geholfen?

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

aus Sicht der Fachkraft des Jugendamtes:

Was hätte im Rückblick anders laufen sollen?

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

aus Sicht der Fachkraft des Jugendamtes:

Was hat gefehlt?

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

aus Sicht der Fachkraft des Jugendamtes:

Welche Schwierigkeiten/Krisen haben den Hilfeverlauf beeinflusst?

.....
.....

In welchem Maße war die Hilfe geeignet?

(1=sehr geeignet, 2=geeignet, 3=teils-teils, 4=weniger geeignet, 5=gar nicht geeignet)

	1	2	3	4	5
Aus Sicht des Mädchens/des Jungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aus Sicht der Eltern/des Elternteils	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aus Sicht des Jugendamtes	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Wäre eine andere Hilfe geeigneter gewesen?

	ja	nein
Aus Sicht des Mädchens/des Jungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aus Sicht der Eltern/des Elternteils	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aus Sicht des Jugendamtes	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Wenn ja: Welche?

aus Sicht des Mädchens bzw. des Jungen:

aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:

aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Einrichtung / Pflegefamilie:

aus Sicht der Fachkraft des Jugendamtes:

VEREINBARUNG ZUR PERSPEKTIVE NACH ABSCHLUSS DER HILFE

(z.B. Gutscheine für Beratungsbedarf in bestimmtem Umfang, Gesprächskontakt nach einem gewissen Zeitraum etc.)

Gute Wünsche für den weiteren Weg!